

26. September 2021

Hinweise für die Wahlvorstände

für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen

zum

Deutschen Bundestag,

zum

Abgeordnetenhaus von Berlin,

zu den

Bezirksverordnetenversammlungen

und zum

Volksentscheid über einen Beschluss zur Erarbeitung eines
Gesetzentwurfs durch den Senat zur Vergesellschaftung der
Wohnungsbestände großer Wohnungsunternehmen



Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Geschäftsstelle der Landeswahlleiterin
Geert Baasen
Tel. (030) 90223 1801
landeswahlleitung@wahlen.berlin.de

in Zusammenarbeit mit dem
Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
Amt für Bürgerdienste, Bezirkswahlamt

Stand: 12. Juli 2021

Druck: ITDZ Berlin



Vorwort der Landeswahlleiterin für Berlin

Liebe Wahlhelferin, lieber Wahlhelfer,

die Wahlen am 26. September 2021 sind ein bedeutsames historisches Ereignis für Berlin. Neben dem Deutschen Bundestag werden das Abgeordnetenhaus von Berlin und die Bezirksverordnetenversammlungen gewählt. Außerdem findet ein Volksentscheid zur Vergesellschaftung der Wohnungsbestände großer Wohnungsunternehmen der Trägerin „Deutsche Wohnen & Co enteignen“ statt.

In der jüngeren Geschichte der Stadt hat es noch nie so viele gleichzeitige Wahlereignisse an einem Tag gegeben. Die Bezirkswahlämter haben sich darauf eingestellt, indem sie die Zahl der Wahllokale und vor allem der Briefwahlvorstände deutlich erhöht haben. Am 26. September werden mehr als 34.000 Wahlhelfende im Einsatz sein, rund 14.000 mehr als bei den vergangenen Wahlen.

Wenn absehbar ist, dass die Zahl auszählender Stimmzettel in einem Briefwahlvorstand oder einem Wahllokal zu groß ist, gibt es erstmals die Möglichkeit, den Wahlvorstand zu teilen. Die Stimmzettel der Berliner Wahlen und des Volksentscheids werden dann von einem zusätzlichen Wahlvorstand gezählt.

Eine weitere große Herausforderung stellt die Corona-Pandemie dar. Für die Wahlleitungen hat die Gesundheit der Wahlhelfenden und der Wahlberechtigten oberste Priorität. Es wurde deshalb ein umfangreiches Hygienekonzept erarbeitet, das neben dem Impfangebot für alle Wahlhelfenden weitere Maßnahmen in den Wahllokalen vorsieht, zum Beispiel Spuckschutzwände, Desinfektion und Maskenpflicht.

Die hier abgedruckten Hinweise mit den vielen Schaubildern und Abbildungen der Unterlagen, die Ihnen bei Ihrem Einsatz begegnen werden, bilden eine sehr anschauliche Anleitung für Ihre Aufgaben an Wahltag. Bitte machen Sie von diesem Angebot Gebrauch und lesen Sie diese Hinweise aufmerksam. Zusätzlich gibt es ein eLearning-Angebot unter www.berlin.de/wahlen.

Ich danke Ihnen sehr herzlich, dass Sie sich bereit erklärt haben, diese Wahl in den Wahllokalen und in den Briefwahlvorständen zu organisieren.

Ich wünsche Ihnen, dass Ihr wichtiger Einsatz Ihnen auch Spaß und Freude bereitet und Sie interessante Menschen treffen.

A handwritten signature in black ink that reads "Dr. Petra Michaelis".

Dr. Petra Michaelis
Die Landeswahlleiterin für Berlin

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	6
1.1	Information bezüglich COVID-19	6
1.2	Telefonischer Kontakt zwischen Wahlvorstand und Bezirkswahlamt	6
1.3	Wahlniederschrift und Wählerverzeichnis	6
1.4	Meldungen	6
1.5	Unterrichtung.....	7
1.6	Erfrischungsgeld / Freizeitausgleich	7
2	Vorbereitung auf den Wahltag	8
2.1	Wahlvorstand	8
2.2	Aufgaben des Wahlvorstandes.....	8
2.3	Wahlmaterial	10
2.4	Einrichtung des Wahllokals.....	10
3	Die Wahlniederschrift	12
4	Das Wählerverzeichnis.....	14
4.1	Auffinden von Personen	14
4.2	Kennzeichnung der Wahlberechtigung	15
4.3	Berichtigung des Wählerverzeichnisses	16
4.4	Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses.....	16
5	Aufgaben am Wahltag vor Eröffnung der Wahlhandlung	18
5.1	Verpflichtung der Mitglieder	18
5.2	Bestätigen der Handlungsfähigkeit / Ersatz von Mitgliedern	18
5.3	Arbeitseinteilung.....	18
5.4	Prüfen der Wahlurnen	19
5.5	Hausrecht.....	19
5.6	Zutritt zum Wahllokal	19
5.7	Meinungsforschung	20
5.8	Verbot der unzulässigen Wahlbeeinflussung	20
5.9	Eröffnen der Wahlhandlung	20
5.10	Checkliste zur Eröffnung der Wahl	21
6	Aufgaben während der Wahlhandlung.....	22
6.1	Anwesenheit des Wahlvorstandes.....	22
6.2	Beschlüsse des Wahlvorstandes (Beschlussfähigkeit)	22
6.3	Zulassung zur Stimmabgabe	22
6.4	Ablauf der Stimmabgabe	22
6.5	Wählen mit Wahlschein im Wahllokal	25
6.6	Wahlbriefe	26
6.7	Abschluss der Wahlhandlung	27
6.8	Kontrollen	27
6.9	Besondere Vorfälle	27
7	Ermittlung der Wahlergebnisse.....	28
7.1	Allgemeines.....	28
7.2	Getrennte Auszählung durch einen zusätzlichen Wahlvorstand	28
7.3	Öffnen der Wahlurne mit den Stimmzetteln der Bundestagswahl	28
7.4	Zählen der Stimmabgabevermerke.....	29
7.5	Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmen	30

8	Ermittlung des Wahlergebnisses für die Bundestagswahl.....	32
8.1	Zählung der Stimmzettel.....	32
8.2	Sortieren der Stimmzettel	32
8.3	Auszählung der Stimmzettel.....	33
8.4	Feststellung des Gesamtergebnisses	36
8.5	Schnellmeldung.....	36
8.6	Verpackung der Stimmzettel.....	36
9	Ermittlung des Wahlergebnisses für die Wahl zum Abgeordnetenhaus (Zweitstimme)..	37
9.1	Sortierung der Stimmzettel	37
9.2	Auszählung der Stimmzettel.....	38
9.3	Feststellung des Gesamtergebnisses	39
9.4	Schnellmeldung.....	39
9.5	Verpacken der Stimmzettel.....	39
10	Ermittlung des Wahlergebnisses für die Wahl zum Abgeordnetenhaus (Erststimme)	40
11	Ermittlung des Wahlergebnisses zur Wahl der BVV	41
12	Ermittlung des Abstimmungsergebnisses für den Volksentscheid	42
14	Bekanntgabe des Wahlergebnisses	43
15	Abschlussarbeiten	44
15.1	Wahlniederschrift.....	44
15.2	Verpackung des Wahlmaterials	44
15.3	Rückgabe der Wahlunterlagen und des Wahlmaterials	45
16	Anlagen.....	46
	Anlage 1 - Muster Wahlbenachrichtigung	46
	Anlage 2 - Muster Wahlschein	47
	Anlage 3 - Wählen mit Wahlschein	48
	Anlage 4 - Einsatzplanung Wahlvorstand	49
	Anlage 5 - Muster Schnellmeldung	50

1 Allgemeines

Als Wahlvorstand wird die Gesamtheit der vom Bezirkswahlamt eingesetzten Personen bezeichnet, die entweder im Urnen- oder Briefwahllokal für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl die Verantwortung tragen. Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus (§ 11 BWG, § 30 LWG). Das Amt verpflichtet sie, sich mit den Aufgaben im Vorfeld vertraut zu machen. Die Anweisung der Kreiswahlleitung und des Bezirksamtes sind zu befolgen.

Die im Wahlvorstand ehrenamtlich Tätigen sind gegen Gesundheitsschäden, die ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen durch das Land Berlin abgesichert. Sachschadensersatz kann im Einzelfall im Rahmen der Billigkeit gewährt werden.

1.1 Information bezüglich COVID-19

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Arbeitshinweise lässt sich die weitere Entwicklung der COVID-19-Pandemie nur schwer abschätzen. Die Bezirkswahlämter behalten bei ihren Planungen und Vorbereitungen des Wahltags jedoch regelmäßig das aktuelle Infektionsgeschehen im Auge und treffen entsprechende Vorkehrungen.

Weitere Informationen befinden sich in den Wahlmaterialien (Corona-Begleitinformationen).

1.2 Telefonischer Kontakt zwischen Wahlvorstand und Bezirkswahlamt

Für den Kontakt vom und zum Bezirkswahlamt werden in der Regel die privaten Handys der wahlvorstehenden und stellvertretenden wahlvorstehenden Person genutzt. Die Telefonnummern sollten im Vorfeld, spätestens am Wahltag mit der Meldung der Einsatzbereitschaft, dem Bezirkswahlamt mitgeteilt werden.



Es ist darauf zu achten, dass ständig ein Mitglied des Wahlvorstandes mit Handy im Wahlraum erreichbar ist.

Die Handys sind am Wahltag morgens sofort anzuschalten und ständig betriebsbereit zu halten.

1.3 Wahlniederschrift und Wählerverzeichnis

Die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl ist in der **Wahlniederschrift** zu dokumentieren. Die Wahlniederschrift muss **vollständig und korrekt** ausgefüllt werden. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und insbesondere die schrifführenden Personen müssen sich vor der Wahl mit der Wahlniederschrift vertraut machen.

Das **Wählerverzeichnis** ist das wichtigste Dokument im Wahllokal. In ihm sind alle Wahlberechtigten des Wahlbezirks aufgeführt. Es darf weder ergänzt noch korrigiert werden. Änderungen dürfen nur auf Anweisung des Bezirkswahlamtes vorgenommen werden.

1.4 Meldungen

Erforderliche Meldungen, z. B.

- zur Arbeitsfähigkeit des Wahlvorstandes,
- zur Wahlbeteiligung um 12 und 16 Uhr sowie
- zu den Ergebnissen der Auszählung (Schnellmeldungen)

sind entsprechend den Weisungen des Bezirkswahlamtes vorzunehmen. Von besonderer Bedeutung für die zügige Gesamtergebnisermittlung ist die Schnellmeldung mit den Auszählergebnissen.

1.5 Unterrichtung

Der oder die Vorsitzende und ihre Stellvertretung haben sich mit den Rechtsgrundlagen für die Wahl zum Deutschen Bundestag, zum Abgeordnetenhaus und für die Wahl zu den Bezirksverordnetenversammlungen sowie zum Volksentscheid vertraut zu machen.

Tipp: Weitere Hinweise und Links, insbesondere zu Wahlhelfervideos, finden Sie auf der Internetseite der Landeswahlleiterin Berlin:
<https://www.berlin.de/wahlen/organisation/wahlhelfende/>



1.6 Erfrischungsgeld / Freizeitausgleich

Wahlhelfende erhalten als Aufwandsentschädigung ein sogenanntes „Erfrischungsgeld“.

Das Erfrischungsgeld beträgt für jedes Mitglied eines Wahlvorstandes 60 EUR.

Für die Teilnahme an einer Präsenzschiung erhalten die wahlvorstehenden und schriftführenden Personen sowie deren Stellvertretungen zusätzlich 20 EUR.

Für die Beförderung der Wahlunterlagen vom Bezirkswahlamt zum Wahlraum und zurück erhält ein Mitglied des Wahlvorstandes jeweils 12,50 EUR. Nach vorheriger Abstimmung mit dem Bezirkswahlamt können höhere tatsächliche, nachgewiesene Aufwendungen erstattet werden.

Wahlhelfende der Berliner Verwaltung können sich auch für ein gemindertes Erfrischungsgeld und Freizeitausgleich entscheiden. In diesem Fall beträgt das Erfrischungsgeld für die wahlvorstehende Person 35 EUR und für jedes weitere Mitglied des Wahlvorstandes 30 EUR.

2 Vorbereitung auf den Wahltag

2.1 Wahlvorstand

Der Wahlvorstand sorgt in seinem Wahlbezirk für die Vorbereitung des Wahlraums und die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung. Nach dem Ende der Wahlhandlung zählt er die Stimmen aus und entscheidet dabei über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen.

Bei zeitgleicher Durchführung der Bundestagswahl und Berliner Wahl werden die Aufgaben des Wahlvorstandes von dem für die Bundestagswahl gebildeten Wahlvorstand wahrgenommen. Dieser Wahlvorstand wird auch als ordentlicher (planmäßiger) Wahlvorstand bezeichnet.

Der Wahlvorstand besteht aus maximal neun Personen

- der wahlvorstehenden Person,
- der stellvertretenden wahlvorstehenden Person,
- bis zu fünf Beisitzenden,
- der schriftführenden Person und
- der stellvertretenden schriftführenden Person.

Alle vorgenannten Personen müssen zum Bundestag wahlberechtigt sein. Weitere Hilfskräfte, die bei den Entscheidungen des Wahlvorstands nicht stimmberechtigt sind, kann das Bezirkswahlamt dem Wahlvorstand zuweisen.

Zusätzlicher Wahlvorstand

Findet neben der Berliner Wahl eine weitere Wahl statt, kann das Bezirksamt festlegen, dass in einem Wahlbezirk ein **zusätzlicher Wahlvorstand** gebildet wird, der im Wahlraum oder in einem anderen Raum im selben Gebäude die Stimmzettel der Berliner Wahlen auszählt.

Zu den Mitgliedern des zusätzlichen Wahlvorstandes können auch die Hilfskräfte des ordentlichen Wahlvorstandes berufen werden.

Die Zusammensetzung des zusätzlichen Wahlvorstandes entspricht dem eines ordentlichen Wahlvorstandes.

Während der Wahlhandlung müssen zwei Mitglieder des zusätzlichen Wahlvorstandes ständig gleichzeitig anwesend sein. Das soll dazu dienen, dass sie wissen, was tagsüber passiert ist, also z. B. wenn ein Stimmzettel in die falsche Wahlurne eingeworfen wurde oder sonst ein für die Auszählung relevantes Ereignis stattgefunden hat.

2.2 Aufgaben des Wahlvorstandes

Zu den allgemeinen Aufgaben des (ordentlichen) Wahlvorstandes gehören:

- Einrichten des Wahlraumes,
- Aushang der Muster-Stimmzettel und der Wahlbekanntmachung,
- Anbringen von Hinweisschildern und Fahnen,
- Aufstellen der Wahlkabinen sowie Befestigen eines Stiftes in der Wahlkabine (ggf. abweichendes Vorgehen entsprechend der Corona-Begleitinformationen),
- Kontrolle der leeren Wahlurnen und Verschließen der Wahlurnen,
- Ausgabe der Stimmzettel,
- Überwachung der Wahrung des Wahlheimnisses,
- Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Wahlraum,
- Verhinderung von Wahlpropaganda im und um das Wahllokal; ggf. Entfernung vorhandener (beweglicher) Plakate,
- Regelung zum Telefondienst und zu den Pausen,
- Regelung des Zutritts zum Wahlraum,
- Hilfestellung zum Auffinden des richtigen Wahllokals,
- Hilfestellung für behinderte Wählerinnen und Wähler,

- Zulassung und Zurückweisung von Wählenden,
- Beschlussfassung über die Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmen,
- Ermittlung des Wahlergebnisses (Stimmenauszählung) sowie
- Aufräumen des Wahlraumes.

Aufgaben der wahlvorstehenden Person

Vor dem Wahltag:

- Besichtigung des Wahlraums; ggf. Absprache mit dem Objektverantwortlichen,
- Überprüfung, ob die Ausstattung des Wahlraums (z. B. Tische, Stühle) angemessen ist,
- Entgegennahme der Wahlmaterialien am Samstag vor der Wahl,
- Überprüfung der Wahlunterlagen auf Vollständigkeit

Am Wahltag:

- Leitung der Tätigkeit des Wahlvorstandes,
- Verpflichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit,
- Telefonischer Kontakt mit dem Bezirkswahlamt bei Fragen oder Problemen, Sicherstellung der telefonischen Erreichbarkeit,
- Umsetzung von Weisungen des Bezirkswahlamtes,
- Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder des Wahlvorstandes,
- Meldungen an das Bezirksamt:
 - Vollständige Einsatzbereitschaft des Wahlvorstandes vor 8 Uhr,
 - Wahlbeteiligung um 12 Uhr und 16 Uhr,
 - Ergebnisse der Auszählung (Schnellmeldungen),
 - ggf. Berichtigung des Wählerverzeichnisses,
- Eröffnung und Beendigung der Wahlhandlung,
- Verschluss, Aufsicht und Freigabe der Wahlurnen,
- Leitung der Stimmauszählung,
- Bekanntgabe von Entscheidungen des Wahlvorstandes,
- Bekanntgabe und Übermittlung des Wahlergebnisses an das Bezirkswahlamt sowie
- Übergabe der Wahlunterlagen am Wahlsonntag im Transportbehälter an das Bezirkswahlamt.

Aufgaben der schriftführenden Person

- Führung des Wählerverzeichnisses während der Wahlhandlung,
- Prüfung der Wahlberechtigung und Identität der wählenden Person anhand des amtlichen Ausweises und ggf. der Wahlbenachrichtigung,
- ggf. Aufnahme von Vermerken während der Wahlhandlung,
- Entgegennahme und Aufbewahrung der eingenommenen Wahlscheine,
- Ausfüllen der Schnellmeldung sowie
- Ausfüllen der Wahl Niederschrift

Aufgaben der beisitzenden Personen

- Vorprüfung der örtlichen Zuständigkeit anhand der Wahlbenachrichtigung oder Straßenverzeichnisses,
- Ausgabe der Stimmzettel,
- Aufsicht im Wahlraum,
- Sortierung und Zählung der Stimmzettel nach 18 Uhr,
- Verpacken der Stimmzettel und der sonstigen Wahlunterlagen nach Ende der Auszählung.

2.3 Wahlmaterial

Am Tag vor der Wahl nimmt die wahlvorstehende Person oder die stellvertretende wahlvorstehende Person beim Bezirkswahlamt das Wählerverzeichnis sowie das übrige Wahlmaterial in Transportbehältern oder -mappen entgegen und erhält dabei letzte Anweisungen.

Der Zeitpunkt wird vom Bezirkswahlamt mitgeteilt. Gegebenenfalls wird auch eine Liste mit den Namen der übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes übergeben, aus der hervorgeht, wem Erfrischungsgeld in welcher Höhe zustehen. Soweit keine unbare Zahlung vorgesehen ist, ist die Auszahlung in der Liste zu quittieren.

In den Transportbehältern befinden sich unter anderem

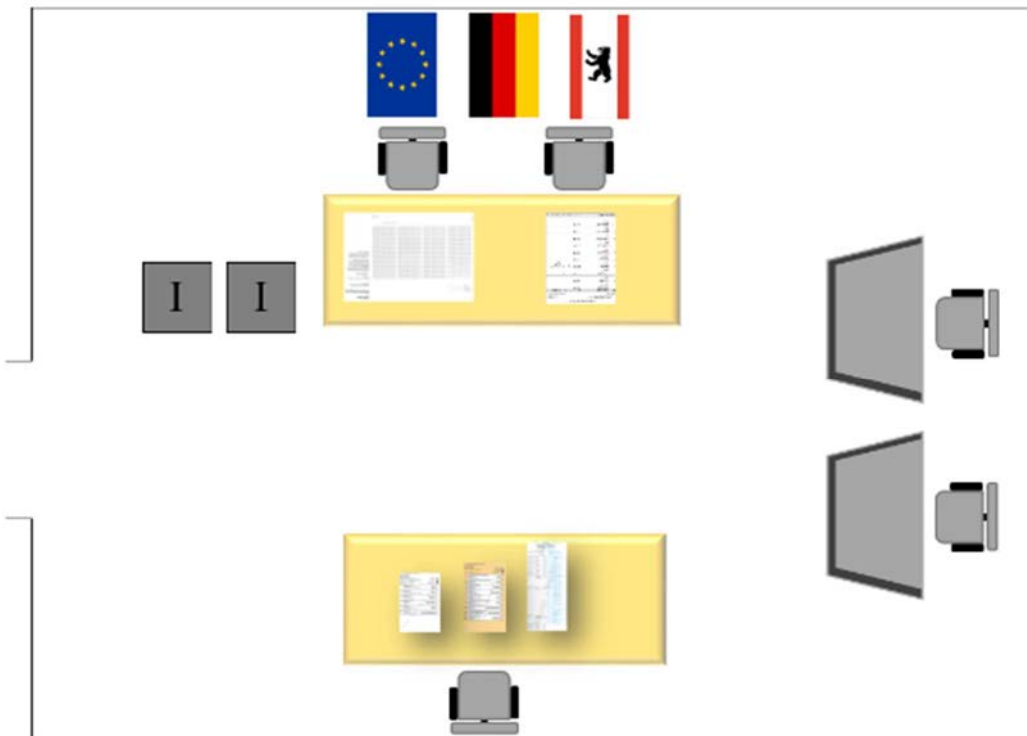
- die Stimmzettel,
- die Zählliste für die Feststellung der Wahlbeteiligung,
- die Wahlniederschrift(en),
- die Schnellmeldungen,
- ferner drei Flaggen, Plakate, Verzeichnisse, Papier, Schreibmaterial, Schlösser und Schlüssel für die Wahlurnen.

Bei der Übergabe des Materials ist die Vollständigkeit an Hand einer gleichfalls übergebenen Aufstellung zu kontrollieren. Die Verantwortung für die sichere Aufbewahrung bis zur Rückgabe des Materials an das Bezirkswahlamt, gegebenenfalls auch für die in Empfang genommenen Geldbeträge, obliegt der wahlvorstehenden Person.

Wahlurnen und Wahlkabinen werden vom Bezirkswahlamt unmittelbar in die Wahllokale transportiert und auch wieder abgeholt.

2.4 Einrichtung des Wahllokals

Die wahlvorstehende Person hat rechtzeitig vor der Wahl die ordnungsgemäße Ausstattung des Wahllokales mit Tischen, Stühlen, Beleuchtungseinrichtung usw. sowie die Aufstellung der Wahlkabinen zu prüfen und nötigenfalls rechtzeitig in Absprache mit dem Bezirkswahlamt zu vervollständigen.



Einrichtung des Wahlraums

Zur würdigen Ausgestaltung des Wahllokales sind hinter dem Tisch des Wahlvorstandes, vom Beschauer aus gesehen, links die Flagge der Europäischen Union, in der Mitte die Flagge der Bundesrepublik Deutschland (schwarzes Feld nach links) und rechts die Flagge des Landes Berlin (Gesicht des Bären nach links) nebeneinander anzubringen.

Der Tisch des Wahlvorstandes mit den Wahlurnen ist so aufzustellen, dass von ihm aus das Wahllokal leicht zu übersehen und der Tisch von allen Seiten zugänglich ist.

Die Wahlbekanntmachung (Plakat) sowie Muster der verwendeten Stimmzettel sind vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang zum Wahllokal anzubringen.

Wahlkabinen

Die Wahlkabinen müssen gut zugänglich und so aufgestellt werden, dass sie im Inneren gute Lichtverhältnisse bieten und das Ausfüllen der Stimmzettel nicht, auch nicht durch die Fenster von gegenüberliegenden Häusern, beobachtet werden kann. Der Eingang zur Wahlkabine muss vom Tisch des Wahlvorstandes aus übersehen werden können.

In jeder Wahlkabine soll ein Schreibstift bereitliegen. Das Vorhandensein der Schreibstifte und deren Brauchbarkeit ist während des ganzen Wahlvorganges laufend zu überprüfen. Gegebenenfalls abweichende Regelungen sind den Corona-Begleitinformationen zu entnehmen.

Kenntlichmachung des Wahllokals

Das Wahllokal ist sowohl am Eingang von der Straße und nötigenfalls im Innern des Gebäudes durch Wegweiser deutlich kenntlich zu machen.

Sollte es einen zusätzlichen Wahlvorstand (➔ Kap. 2.1) geben, der in einem anderen Raum tätig wird, so ist dies durch Aushang im Wahlraum bekannt zu machen.

3 Die Wahlniederschrift

In der Wahlniederschrift werden alle Vorgänge im Wahlraum, die gesamte Wahlhandlung, die Stimmenauszählung und das Wahlergebnis dokumentiert. Bei Einsprüchen und Anfechtungen dient sie als Beweis.

Gemeinde: Berlin-Pankow
Wahlkreis: 76
Land: Berlin 
Wahlbezirk: (Nummer)

Sofern sie nicht bereits vorgetragen wurde, ist oben links die Nummer des Wahlbezirks (=Wahllokals) einzutragen.

Auf der ersten Seite der Wahlniederschrift werden die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes sowie anwesende Hilfskräfte (z. B. Objektverantwortliche) eingetragen.

Sollte ein zusätzlicher Wahlvorstand die Stimmzettel der Berliner Wahlen auszählen, sind deren Mitglieder ebenfalls als Hilfskräfte einzutragen.

1. Wahlvorstand				
	Familienname	Vorname	Funktion	Ausgeschieden um
1.	Sommer	Anita	als wahlvorstehende Person	
2.	Müller	Bernd	als stellvertretende wahlvorstehende Person	
3.	Schumacher	Frank	als schriftführende Person	
4.	Witte	Andreas	als stellvertretende schriftführende Person	
5.	Witte	Sandra	als beisitzende Person	
6.	Hoffmann	Jörg	als beisitzende Person	18:10
7.	Wagner	Nicole	als beisitzende Person	18:10
8.	Schmidt	Carola	als beisitzende Person	
9.	Thomas	Ruth	als beisitzende Person	18:15
Außerdem wurden berufen bzw. als Hilfskraft* hinzugezogen:				
	Familienname	Vorname		Ausgeschieden um
1.	Walter	Norbert		
2.	Neumann	Anita		18:10
	Gebhardt	Rolf		18:15

Bei kurzfristigem Ausscheiden eines Mitglieds des Wahlvorstandes, z. B. wegen Übertritts in den zusätzlichen Wahlvorstand, ist die Uhrzeit zu vermerken.

Die Wahlniederschrift ist komplett auszufüllen.

Zum Schluss müssen alle Mitglieder des Wahlvorstandes die Wahlniederschrift unterschreiben. Mit der Unterschrift wird die Wahlniederschrift genehmigt und damit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl bestätigt. Verweigert ein Mitglied die Unterschrift, ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken.

	Familienname	Vorname	Unterschrift	Funktion
1.	Sommer	Anita	<i>Sommer</i>	als wahlvorstehende Person
2.	Müller	Bernd	<i>Müller</i>	als stellvertretende wahlvorstehende Person
	Schumacher	Frank	<i>Schumacher</i>	als schriftführende Person

Bei getrennter Auszählung der Stimmen für die Berliner Wahlen ist eine gesonderte Wahlniederschrift durch den zusätzlichen Wahlvorstand auszufüllen.

In den nachfolgenden Abschnitten dieser Arbeitshilfe werden Hinweise auf Eintragungen in die Wahlniederschrift zur besseren Orientierung wie folgt hervorgehoben:

➔ Wahlniederschrift.

4 Das Wählerverzeichnis

Im Wählerverzeichnis stehen alle wahlberechtigten Personen des Wahlbezirks namentlich und mit Adresse. Es dient der Überprüfung der Wahlberechtigung.

Das Wählerverzeichnis wird für jeden Wahlbezirk nach den Straßennamen in alphabetischer Reihenfolge aufgestellt.

Innerhalb der Straßen sind die Häuser nach ihren Nummern und innerhalb der Häuser die Wahlberechtigten alphabetisch nach Familienname, Vorname und Geburtsdatum eingetragen.

Akademische Grade (Prof., Dr.) werden lediglich auf die Wahlbenachrichtigung aufgedruckt. Im Wählerverzeichnis wird auf die Angabe verzichtet.

Nr	Wahlberechtigter	geb	BT	AH	VE	BVV	Bemerkungen
1	Schulze, Alexander Astridstr. 2	13.08.1978					
2	Schulze, Caroline Astridstr. 2	11.12.1982					
3	Schulze, Hannah Astridstr. 2	26.03.2005	N	N	N		
4	Böhm, Babette Astridstr. 4	04.03.1950	W 856	W 856	W 856	W 856	WS Ausstellung 26.08.2021 Müller
5	Böhm, Harald Astridstr. 4	15.11.1948					
6	Kiesewetter, Rolf Astridstr. 6	12.10.1935					

Auszugsweise Darstellung des Wählerverzeichnisses

Wählerverzeichnisse sind Urkunden; sie dürfen weder durch Streichungen noch durch Zusätze geändert werden. Vermerke sind in der Spalte „Bemerkungen“ nur vorzunehmen, wenn Unstimmigkeiten im Verzeichnis auf Grund von ausreichenden Beweismitteln festgestellt werden. Aus den Vermerken muss eindeutig die Art der Unstimmigkeit zu ersehen sein.

4.1 Auffinden von Personen

Auffinden von Personen mit Wahlbenachrichtigung

Die Wahlbenachrichtigung enthält neben den Angaben zur wahlberechtigten Person und zum zuständigen Wahllokal auch die Angabe, unter welcher Nummer (= Spalte 1) im Wählerverzeichnis die Wahlberechtigten zu finden sind.



Auffinden von Personen ohne Wahlbenachrichtigung

Einträge von Wahlberechtigten, die ohne Wahlbenachrichtigung in das Wahllokal kommen, lassen sich über die Adresse leicht finden.

Sollte eine Person nicht auffindbar sein, ist im „ungeordneten Nachtrag“ am Ende des Wählerverzeichnisses nachzuschauen. Hier finden sich alle Wahlberechtigten, die zwischenzeitlich durch Meldeänderungen aufgrund von Zuzügen und Umzügen bzw. als Auslandsdeutsche neu in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurden. Die Reihenfolge bestimmt sich hier nach dem Änderungsdatum.

4.2 Kennzeichnung der Wahlberechtigung

Zulassung für eine Teilwahl

Nicht alle im Wählerverzeichnis aufgeführten Personen besitzen die Wahlberechtigung für alle Wahlen. So dürfen beispielsweise Wahlberechtigte aus der EU oder 16- und 17-jährige nur an der BVV-Wahl teilnehmen. In diesen Fällen sind die Teilwahlen, an denen diese Personen nicht teilnehmen dürfen, mit dem Buchstaben „N“ (= nein) gekennzeichnet.

Nr	Wahlberechtigter	geb	BT	AH	VE	BVV	Bemerkungen
128	Schmidt, Marie Barther Str. 16	02.05.2005	N	N	N		
126	Vor Gicela	06.02.1938					

Beispiel für eine Eintragung im Wählerverzeichnis bei teilweiser Wahlberechtigung

Streichungen im Wählerverzeichnis

Nicht mehr wahlberechtigte Personen, beispielsweise wegen Wegzug, werden im Wählerverzeichnis in den Spalten „BT“, „AH“, „VE“ und „BVV“ durch den Buchstaben „G“ (= gestrichen) gekennzeichnet und in der Spalte „Bemerkungen“ mit dem Streichungsgrund versehen.

Nr	Wahlberechtigter	geb	BT	AH	VE	BVV	Bemerkungen
275	Meyer, Rolf Zingster Str. 66	28.03.1935	G	G	G	G	Lt. Mitteilung 07.09.2021 Müller
276	Meyer, Sigrid	06.02.1938					

Beispiel für eine Eintragung im Wählerverzeichnis, wenn eine Person gestrichen wurde

Nähere Erläuterungen zu den Bemerkungen finden Sie in der Legende über die Bemerkungstexte im Wählerverzeichnis.

Sperrvermerk „W“

Wahlberechtigte können bei Bezirkswahlamt einen Wahlschein beantragen, in den meisten Fällen, um vor dem Wahltag per Brief zu wählen. Ebenfalls kann ein Wahlschein beantragt werden, um am Wahltag in einem anderen Wahllokal des Wahlkreises zu wählen (➔ Anlage 2).

Bei Wahlberechtigten, die einen Wahlschein beantragt haben, wird im Wählerverzeichnis in den Spalten „BT“, „AH“, „VE“ und „BVV“ der Buchstabe „W“ (= Wahlschein) sowie die Wahlscheinnummer eingetragen. Hinweise zur Ausstellung sind der Spalte „Bemerkungen“ zu entnehmen.

Nr	Wahlberechtigter	geb	BT	AH	VE	BVV	Bemerkungen
654	Thomas, Andrea Wustrower Str. 11	31.10.1970	W 1278	W 1278	W 1278	W 1278	WS Ausstellung 17.07.2021 Müller
655	Wustrower, Gicela	16.02.1972					

Beispiel für eine Eintragung im Wählerverzeichnis, wenn eine wahlberechtigte Person Briefwahl beantragt hat

Diese Person darf nur unter Vorlage des Wahlscheins (nicht der Wahlbenachrichtigung) an der Wahl teilnehmen.

4.3 Berichtigung des Wählerverzeichnisses

In Einzelfällen können durch das Bezirkswahlamt am Tag vor der Wahl und am Wahltag selbst aus besonderen Gründen noch Wahlscheine ausgegeben werden.

Das Bezirkswahlamt informiert den Wahlvorstand, der die Berichtigung im Wählerverzeichnis und in der Beurkundung des Abschlusses vornimmt. Darüber hinaus ist die Berichtigung in der → Wahl Niederschrift (Nr. 2.2) zu dokumentieren.

Eintragung bei Ersatzausstellung

Versichert ein Wahlberechtigter z. B. glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann am Samstag vor der Wahl bis 12 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden. Das Bezirkswahlamt informiert den Wahlvorstand noch vor Beginn der Stimmauszählung über die erfolgte Ausstellung.

Die schriftführende Person streicht die alte Wahlscheinnummer durch und trägt die neue Wahlscheinnummer ein.

Nr	Wahlberechtigter	geb	BT	AH	VE	BVV	Bemerkungen
654	Thomas, Andrea Wustrower Str. 11	31.10.1970	W	W	W	W	WS Ausstellung 17.07.2021 Müller
			1278 9876	1278 9876	1278 9876	1278 9876	<i>Lehmann</i>
655	Ulrich, Carola Wustrower Str. 11	16.02.1953					

Beispiel für eine Berichtigung im Wählerverzeichnis nach Ausstellung eines Ersatz-Wahlscheins

Die Vorblätter zum Wählerverzeichnis (Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses) müssen unter Punkt II nur geändert werden, wenn erstmalig ein Wahlschein ausgestellt wird. In der Regel geschieht dies wegen nachgewiesener plötzlicher Erkrankung. Wird ein alter Wahlschein durch einen neuen Wahlschein ersetzt, ändert sich im Vorblatt nichts.

Nachtrag eines „W“-Vermerks

Das Bezirkswahlamt kann am Wahltag bis 15 Uhr einen Wahlschein ausstellen, wenn eine plötzliche Erkrankung nachgewiesen worden ist. In diesem Fall wird das Bezirkswahlamt im Wahllokal nachfragen, ob die betreffende Person schon gewählt hat.

Nr	Wahlberechtigter	geb	BT	AH	VE	BVV	Bemerkungen
1	Krüger, Bernhard Falkenberger Chaussee 80	27.05.1968					
2	Krüger, Martina Falkenberger Chaussee 80	18.05.1970	W 22598	W 22598	W 22598	W 22598	Anruf Wahlamt 13:25 Lehmann

Beispiel für die Eintragung eines W-Vermerks im Wählerverzeichnis

Ist noch keine Stimmabgabe erfolgt und wird der Wahlschein ausgestellt, sind durch die schriftführende Person im Wählerverzeichnis ein „W-Vermerk“ und die Nummer des Wahlscheines nachzutragen.

Eine Hilfsperson holt dann die Briefwahlunterlagen beim Bezirkswahlamt ab und bringt sie der erkrankten Person. Nach dem die erkrankte Person gewählt hat, bringt die Hilfsperson den roten Wahlbrief zum Bezirkswahlamt.

4.4 Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses

Da am 26. September 2021 sowohl die Bundestagswahl als auch die Berliner Wahl und der Volksentscheid stattfinden, befindet sich im Wählerverzeichnis jeweils ein gesondertes Vorblatt (Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses) für die Wahl.

Wegen der unterschiedlichen Teilnahmevoraussetzungen variiert die Zahl der Wahlberechtigten auf den Vorblättern.

Wurde der Wahlvorstand über die Ausstellung weiterer Wahlscheine informiert, so hat die wahlvorstehende Person in diesen Fällen auf dem Vorblatt der Wahl, für die der Wahlschein gültig ist, die Zahl der Wahlberechtigten ohne Sperrvermerk (A1) zu mindern und die Zahl der Wahlberechtigten mit Sperrvermerk (A2) zu erhöhen.

Die Änderung erfolgt für die nachträgliche Ausstellung von Wahlscheinen

- am Tag vor der Wahl (= vor Beginn der Stimmabgabe) im Abschnitt II und
- für Änderungen am Wahltag (= nach Beginn der Stimmabgabe) im Abschnitt III.

Im Falle einer Ersatzausstellung (➔ Kap. 4.3) ergibt sich keine Änderung, da sich die Zahl der Wahlberechtigten mit und ohne Wahlschein nicht verändert hat.

Auszug aus dem Vorblatt:

Das Wählerverzeichnis umfasst 57 Blätter

I. Wahlberechtigte
Kennbuchstabe

A1 Wahlberechtigte laut Verzeichnis ohne Vermerk "W"

A2 Wahlberechtigte laut Verzeichnis mit Vermerk "W" (Wahlschein)

A Im Wählerverzeichnis insgesamt (A1+A2) eingetragene Wahlberechtigte

Berlin, 24.09.2021
(Ort und Datum)

i. A. Müller
(Unterschrift Bezirkswahlamt)

(Dienstsiegel)

II. Berichtigt gemäß § 53 Abs. 2 Satz 2 der Bundeswahlordnung¹

A1 Wahlberechtigte laut Verzeichnis ohne Vermerk "W"

A2 Wahlberechtigte laut Verzeichnis mit Vermerk "W" (Wahlschein)

A Im Wählerverzeichnis insgesamt (A1+A2) eingetragene Wahlberechtigte

Berlin, den _____

III. Berichtigt gemäß § 53 Abs. 2 Satz 3 der Bundeswahlordnung²

A1 Wahlberechtigte laut Verzeichnis ohne Vermerk "W"

A2 Wahlberechtigte laut Verzeichnis mit Vermerk "W" (Wahlschein)

A Im Wählerverzeichnis insgesamt (A1+A2) eingetragene Wahlberechtigte

Berlin, den 26.09.2021

Wahl zum Deutschen Bundestag
Wahlberechtigte

linke Spalte Wählerverzeichnis

941 Personen

117 Personen

1058 Personen

Wahl zum Deutschen Bundestag
Wahlberechtigte

..... Personen

..... Personen

..... Personen

Berlin, den _____

Die Wahlvorsteherin,
Der Wahlvorsteher

Wahl zum Deutschen Bundestag
Wahlberechtigte

940 Personen

118 Personen

1058 Personen

Lehmann
Die Wahlvorsteherin,
Der Wahlvorsteher

¹Nur ausfüllen, wenn nach Abschluss des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine erteilt worden sind.
²Nur ausfüllen, wenn noch am Wahltag an erkrankte (eingetragene) Wahlberechtigte Wahlscheine erteilt worden sind.

Beispiel für die Änderung des Vorblattes, wenn am Wahltag ein Wahlschein nachträglich ausgestellt wurde (ggf. sind weitere Vorblätter zu berichtigen).

5 Aufgaben am Wahltag vor Eröffnung der Wahlhandlung

5.1 Verpflichtung der Mitglieder

Die Mitglieder des Wahlvorstandes haben spätestens eine Stunde vor Beginn der Wahl – **also spätestens um 7 Uhr** – zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen. Sollte ein zusätzlicher Wahlvorstand gebildet (➔ Kap. 2.1) werden, haben deren Mitglieder ebenfalls um 7 Uhr zu erscheinen.

Vor Beginn der Wahlhandlung weist die wahlvorstehende Person die übrigen Mitglieder des ordentlichen Wahlvorstandes und soweit vorhanden die Mitglieder des zusätzlichen Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

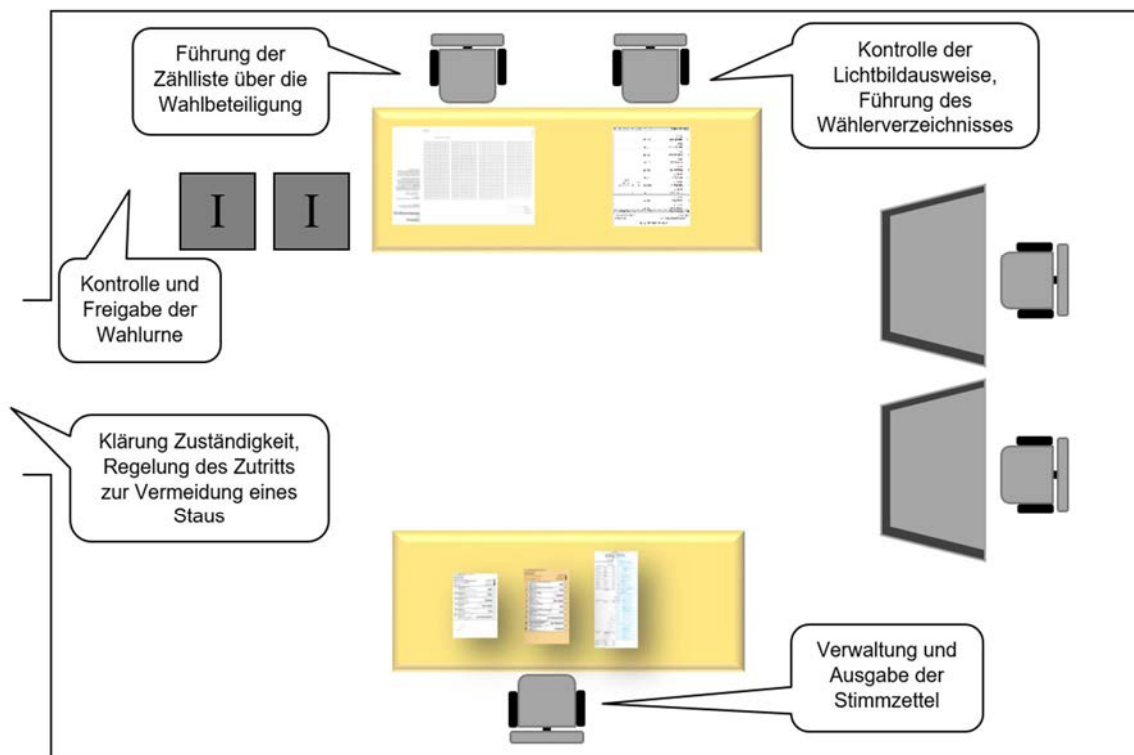
5.2 Bestätigen der Handlungsfähigkeit / Ersatz von Mitgliedern



Vor Beginn der Wahlhandlung ist telefonisch Kontakt mit dem Bezirkswahlamt/ Stützpunkt aufzunehmen und die Arbeitsfähigkeit zu bestätigen.

Fällt ein Mitglied des Wahlvorstandes aus, hat die wahlvorstehende Person unverzüglich beim Bezirkswahlamt Ersatz anzufordern. Das gilt auch für fehlende Mitglieder des zusätzlichen Wahlvorstandes.

5.3 Arbeitseinteilung



Verteilung der Aufgaben im Wahllokal

Die Aufgaben des Wahlvorstandes sind durch die wahlvorstehende Person auf die Mitglieder des ordentlichen Wahlvorstandes folgendermaßen aufzuteilen:

- Klärung der Zuständigkeit des Wahllokals durch Vorlage der Wahlbenachrichtigung oder anhand des Straßenverzeichnisses am Eingang zum Wahllokal,
- Verwaltung und Verteilung der Stimmzettel an die Wahlberechtigten,

- Regelung des Zutritts zur Vermeidung eines Staus im Wahllokal und Aufforderung der Wahlberechtigten, sich den ausgehängten Muster-Stimmzetteln und ggf. weiteren Regelungen vertraut zu machen,
- Kontrolle des Personalausweises oder eines anderen amtlichen Lichtbildausweises, um die jeweils bestehende Wahlberechtigung unmittelbar vor Stimmabgabe festzustellen sowie Führung des Wählerverzeichnis durch die Schrifführung oder ihre Stellvertretung
- Führung der Zählliste über die Wahlbeteiligung,
- Kontrolle der Wahlurnen durch die wahlvorstehende Person oder die sie vertretende Person.

Sofern im Wahlbezirk ein zusätzlicher Wahlvorstand eingesetzt wird, müssen während der Wahlhandlung zwei Mitglieder dieses Wahlvorstandes ständig anwesend sein. Sie übernehmen ausschließlich die Regelung des Zutritts zum Wahlraum.

Stellvertretung und Pausen

Die wahlvorstehende Person legt vor Beginn der Wahlhandlung die Pausenzeiten fest. Die Pausenzeiten sollten so geplant werden, dass jedem Mitglied des Wahlvorstandes eine zusammenhängende Pause gewährt wird.

Außerdem ist darauf zu achten, dass immer mindestens drei Mitglieder des ordentlichen Wahlvorstandes, darunter die wahlvorstehende und schrifführende Person bzw. deren Stellvertretungen, anwesend sind. Aus Gründen der Praktikabilität (Toilettengänge u. ä.) wird die Anwesenheit von vier Mitgliedern empfohlen.

Die Pausenregelungen gelten auch für die Mitglieder des zusätzlichen Wahlvorstandes, allerdings mit der Einschränkung, dass während der Wahlhandlung nur zwei Mitglieder anwesend sein müssen.

Für die Einsatzplanung können Sie die Anlage 4 nutzen.

5.4 Prüfen der Wahlurnen

Vor der Eröffnung der Wahlhandlung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie werden dann verschlossen und dürfen bis zur Beendigung der Wahl nicht geöffnet werden. Die Schlüssel nimmt die wahlvorstehende Person in Verwahrung.

Es werden mindestens zwei Wahlurnen bereitgestellt. Die erste Wahlurne ist für die Stimmzettel der Bundestagswahl vorgesehen. Alle anderen Stimmzettel sind in die zweite Wahlurne einzuwerfen. Sofern deren Kapazität nicht ausreicht, kann eine dritte Wahlurne aufgestellt werden. Die Wahlurnen sind entsprechend ihres Inhaltes (z. B. „nur Bundestagswahl“ oder „Abgeordnetenhaus / BVV / VE“) zu kennzeichnen.

5.5 Hausrecht

Die wahlvorstehende Person übt bis zur Feststellung des Wahlergebnisses das Hausrecht aus.

Sollte ein zusätzlicher Wahlvorstand (➔ Kap. 2.1) gebildet werden, übt deren wahlvorstehende Person das Hausrecht erst nach 18 Uhr aus und auch nur dann, wenn das Ergebnis in einem anderen Raum festgestellt wird.

Das Bezirkswahlamt ist bei Störungen und (sofern möglich) vor Ausübung des Hausrechts zu informieren.

5.6 Zutritt zum Wahllokal

Die Wahlhandlung ist öffentlich, damit eine allgemeine Beobachtung des Wahlablaufs durch die Öffentlichkeit ermöglicht wird. Kinder dürfen sich im Wahllokal nur zur Begleitung von Wahlberechtigten aufhalten. Das Zutrittsrecht zum Wahllokal ist nach den räumlichen Verhältnissen zu gewähren. Es ist darauf zu achten, dass das Wahllokal nicht überfüllt ist.

Jede Person ist aus dem Wahllokal zu verweisen, die die Ruhe und den Wahlablauf stört. Wahlberechtigten darf vor der Abgabe ihrer Stimme der Zutritt nicht versagt werden.

Es ist besonders auf Menschen mit Behinderungen zu achten, zum Beispiel auf Gehbehinderte oder Blinde. Mitglieder des Wahlvorstandes sollen Hilfestellungen anbieten, um ihnen den Weg zum Wahlraum zu erleichtern.

Für Beauftragte von Parteien und Medien oder andere Personen gelten keine Besonderheiten, auch ihre Anwesenheit ist auf die allgemeine Beobachtung der Wahlhandlung und der Auszählung der Stimmzettel beschränkt.

Ton- und Bildaufnahmen können nach Absprache zugelassen werden, wenn ein Interesse an der Allgemeinheit besteht. Es ist darauf zu achten, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und keine personenbezogenen Daten, insbesondere vom Wählerverzeichnis oder einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen oder Wahlscheinen, aufgenommen werden. Auch dürfen keine Personen aufgenommen werden, die dies nicht wünschen. Dies gilt auch für die Mitglieder der Wahlvorstände.

Auskünfte zum Wahlergebnis sind erst nach erfolgter Schnellmeldung möglich. Dritte dürfen sich Notizen machen und bei der Auszählung die Kreuze auf den Stimmzetteln sehen; die Einsichtnahme ins Wählerverzeichnis oder von Wahlscheinen sind hingegen aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig.

5.7 Meinungsforschung

Am Wahltag werden in ausgewählten Wahllokalen durch verschiedene Meinungsforschungsinstitute Wählernachfragen durchgeführt. Die betroffenen Wahlvorstände werden hierüber vom Bezirkswahlamt vorab informiert.

Die Befragung vor dem Wahlraum und nach der Stimmabgabe ist gestattet, sofern die Wahlberechtigten nicht in ihrer Absicht beeinträchtigt werden, unbehelligt ihre Stimme abzugeben. Eine Befragung im Wahlraum ist unzulässig.

5.8 Verbot der unzulässigen Wahlbeeinflussung

Um eine unzulässige Beeinflussung der wählenden Personen zu verhindern, ist die unmittelbare Umgebung des Wahllokals von jeglicher Wahlbeeinflussung und jeglicher Unterschriftensammlung freizuhalten.

Etwa vorhandene bewegliche Wahlplakate sind, sofern möglich, zu entfernen; jede sonstige Wahlwerbung ist sofort zu unterbinden. Ansprachen sind nicht gestattet. Das gleiche gilt für die allgemein zugänglichen Räume des Gebäudes, in dem die Wahl stattfindet, sowie für das Wahllokal selbst.



Sofern Wahlplakate durch den Wahlvorstand nicht entfernt werden können, ist das Bezirkswahlamt zu informieren.

Besonders in Klassenzimmern, die als Wahllokal dienen, ist darauf zu achten, dass sich an den Wänden keine politischen Äußerungen befinden.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen oder ihre politische Meinung äußern. Sie sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

5.9 Eröffnen der Wahlhandlung

Die Wahlhandlung ist pünktlich um 8 Uhr zu eröffnen. Der Beginn der Stimmabgabe (=Öffnung des Wahllokals) ist in der → Wahlniederschrift (Pkt. 2.1) einzutragen.

5.10 Checkliste zur Eröffnung der Wahl



durch Vorsitz

- Meldung der Einsatzbereitschaft; ggf. Abforderung Ersatz
- Verpflichtung der anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit
- Einteilung der Pausenzeiten (auf Beschlussfähigkeit achten)
- ggf. Berichtigung des Wählerverzeichnisses auf Anweisung des Bezirkswahlamtes

Wahlvorstand

- (bewegliche) Wahlwerbung am oder im Wahlgebäude / Wahlraum wurde entfernt bzw. das Bezirkswahlamt wurde über Werbung informiert
- Aushang der Wahlbekanntmachung
- Aushang des Plakats mit der Nummer des Wahlraumes
- Kennzeichnung des Weges zum Wahlraum (Richtungspfeile)
- Aushang von Musterstimmzetteln (bitte die Stimmzettel mit „Muster“ kennzeichnen)
- Wahlraum wurde ordnungsgemäß eingerichtet
- Wahlkabinen wurden ordnungsgemäß aufgestellt; Stifte liegen bereit
- Wahlurnen wurden für die Bundestagswahl und Berliner Wahl gekennzeichnet; Abdeckung für den Einwurf liegt bereit
- Stimmzettel liegen in ausreichender Zahl vor
- Handyempfang vorhanden; Handy ist eingeschaltet

6 Aufgaben während der Wahlhandlung

6.1 Anwesenheit des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand tritt am Morgen komplett zusammen, um die Wahlhandlung vorzubereiten. Während der Wahlhandlung kann ein Einsatz in zwei Schichten (Pausenzeiten) erfolgen.

Dabei müssen immer Vorsitz und Schriftführung (oder ihre jeweilige Stellvertretung) sowie mindestens ein weiteres Mitglied des Wahlvorstandes anwesend sein, das heißt mindestens **drei** Personen.

Zum Ende der Wahlhandlung müssen alle Mitglieder des Wahlvorstandes, mindestens jedoch **fünf**, anwesend sein, darunter die wahlvorstehende und schriftführende Person oder die jeweilig stellvertretende Person sowie drei Beisitzende.

Bei Einrichtung eines Schichtbetriebes ist die telefonische Erreichbarkeit im Wahllokal abzusichern.

Sollte das Bezirkswahlamt festgelegt haben, dass ein zusätzlicher Wahlvorstand die Ergebnisse der Berliner Wahlen feststellt, so müssen während der Wahlhandlung zwei Mitglieder des zusätzlichen Wahlvorstandes ständig anwesend sein.

6.2 Beschlüsse des Wahlvorstandes (Beschlussfähigkeit)

Der Wahlvorstand ist **während der Wahlhandlung** beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter die wahlvorstehende und schriftführende Person bzw. deren Stellvertretung, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der wahlvorstehenden Person, bei Verhinderung die der stellvertretend wahlvorstehenden Person. Jeder Beschluss muss in die Wahlniederschrift aufgenommen werden.

6.3 Zulassung zur Stimmabgabe

Zur Stimmabgabe sind zugelassen:

- Personen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind,
- Personen, die im Besitz eines gültigen Wahlscheines (➔ Anlage 2) für den Bundestags- und Abgeordnetenhauswahlkreis sind, zu dem das Wahllokal gehört.

6.4 Ablauf der Stimmabgabe

Feststellung der örtlichen Zuständigkeit

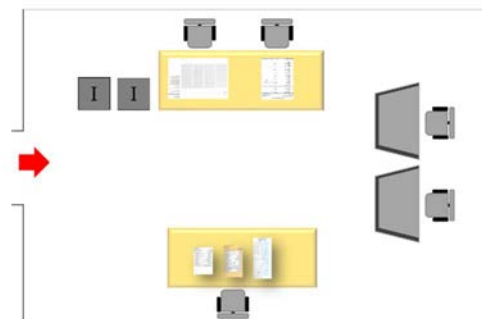
Bevor die wahlberechtigte Person das Wahllokal betritt, prüft ein Mitglied des Wahlvorstandes anhand

- der Wahlbenachrichtigung,
- des vorgelegten Wahlscheins und/oder
- des amtlichen Lichtbildausweises (ggf. mit Straßenverzeichnis),

ob sich die Person im richtigen Wahllokal befindet.

Umzug: Personen, die sich bei Umzügen innerhalb des Wahlgebiets nach dem 15. August 2021 umgemeldet haben, können nur in dem Wahlbezirk ihrer früheren Wohnung wählen.

Nicht im Wählerverzeichnis: Personen, die eine Wahlbenachrichtigung für das Wahllokal vorlegen, aber nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und auch keinen Wahlschein besitzen, sind von der Wahl zurückzuweisen. Mit dem Bezirkswahlamt ist das weitere Vorgehen zu klären.



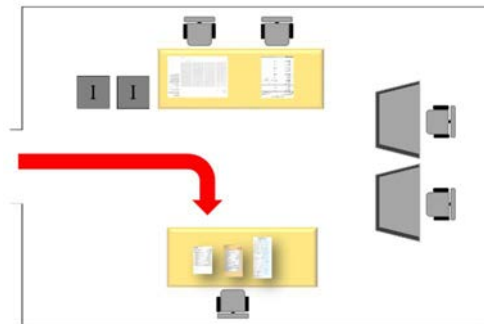
Falsches Wahllokal: Bei Unzuständigkeit ist, sofern möglich, die wahlberechtigte Person an das zuständige Wahllokal zu verweisen.

Ausgabe der Stimmzettel

Jede Person erhält entsprechend der Wahlberechtigung einen oder mehrere Stimmzettel.

Es gibt **drei unterschiedliche** Wahlberechtigungen, die an der **Wahlbenachrichtigung** zu erkennen sind:

- Wahlberechtigung für die Bundestags-, die Abgeordnetenhaus- und die BVV-Wahl sowie für den Volksentscheid
- Wahlberechtigung nur für die Bundestagswahl (Aufdruck: „nur BT“)
- Wahlberechtigung nur für die BVV-Wahl (Aufdruck: „nur BVV“)



Wählen mit Wahlschein: Das gilt auch für Personen, die einen Wahlschein besitzen und die zur Briefwahl gelieferten Stimmzettel in das Wahllokal mitbringen. Diese Stimmzettel sind ihnen abzunehmen und zu vernichten. Die Wahlscheine sind einzubehalten und später der → Wahl Niederschrift beizufügen.

Volksentscheid: Die Stimmberechtigten können verlangen, dass ihnen der Stimmzettel zu dem Volksentscheid unabhängig von den Stimmzetteln zu den Wahlen ausgehändigt oder nicht ausgehändigt wird.

Hinweis für repräsentative Wahlbezirke:

In ausgewählten Wahlbezirken wird nach der Feststellung des amtlichen Ergebnisses eine repräsentative Wahlstatistik durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg durchgeführt. Die Stimmzettel sind hierfür besonders gekennzeichnet und enthalten einen von 12 verschiedenen Unterscheidungsaufdrucken („männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister“ oder „weiblich“ für das Geschlecht und eine der sechs Geburtsjahrganggruppen).

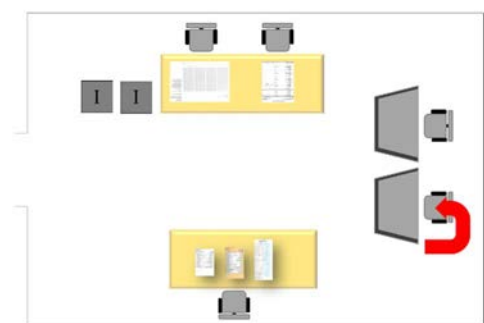
Weitere Information befinden sich im Transportbehälter.

Stimmabgabe

Das Wahlrecht darf nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stellvertretung ist unzulässig. Der Wahlvorstand hat darauf zu achten, dass für die Wahl ausschließlich die Wahlkabine benutzt wird.

Es liegt im Ermessen des Wahlvorstands, ob ein **Kleinkind die Wahlkabine** in Begleitung eines Elternteils betreten darf oder nicht. Grundsätzlich gilt, dass sich keine Person in der Kabine befinden sollte, die das Wahlgeheimnis der wählenden Person auch ohne Absicht verraten könnte.

Versehentlich **unbrauchbar gemachte** Stimmzettel sind auf Verlangen der wahlberechtigten Person durch neue zu ersetzen.

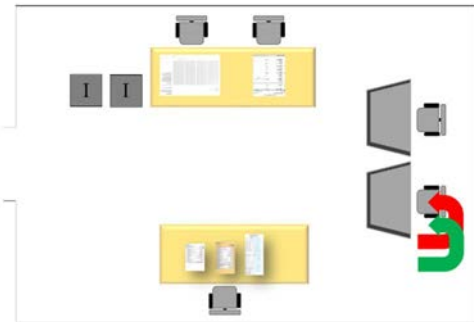


Die unbrauchbaren Stimmzettel sind von der betreffenden Person in Gegenwart eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zu vernichten. Die Stücke sind ihr zu belassen.

Nicht gefaltete Stimmzettel bzw. Stimmzettel, die außerhalb der Wahlurne gekennzeichnet wurden, sind zurückzuweisen und dürfen keinesfalls in die Wahlurne geworfen werden. Sie sind von der betreffenden wahlberechtigten Person in Gegenwart eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zu vernichten. Die Stücke sind ihr zu belassen. Die Wahl kann anschließend ordnungsgemäß wiederholt werden.

Hilfestellung beim Wählen

Wahlberechtigte Personen, die des Lesens unkundig oder körperlich gehindert sind, die Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, können eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen, derer sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen. Diese Person kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes sein.



Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt.

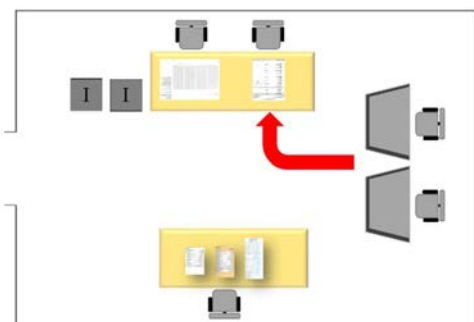
Die Vertrauensperson darf zusammen mit der wahlberechtigten Person die Wahlkabine aufsuchen, soweit dies erforderlich ist.

Menschen mit Behinderungen sind bevorzugt zu behandeln. Menschen mit Sehbehinderung, die eine von ihrem Verband ausgegebene Stimmzettelschablone mitbringen, ist die für die Verwendung notwendige Hilfe zu leisten. Damit die Stimmzettel richtig in die Stimmzettelschablone eingelegt werden, sind diese besonders gekennzeichnet – z. B. durch eine abgeschnittene rechte obere Ecke.

Prüfen der Wahlberechtigung, Stimmabgabevermerk

Vor Einwurf der Stimmzettel in die Wahlurne hat der Wahlvorstand von den Wahlberechtigten die Vorlage des Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises (z. B. Pass oder Führerschein) zu verlangen. Anschließend erfolgt die endgültige Prüfung der Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses, des Lichtbildausweises und ggf. des vorgelegten Wahlscheins.

Der Name ist im Wählerverzeichnis festzustellen und die Stimmabgabe in der jeweils dafür vorgesehenen Spalte durch ein Kreuz (X) oder ein Häkchen (✓) zu vermerken. Das gilt nicht, wenn im Wählerverzeichnis ein „W-Vermerk“ eingetragen ist. In diesem Fall ist vor Entgegennahme des Wahlscheines dessen Nummer mit der im Wählerverzeichnis eingetragenen Nummer zu vergleichen (➔ Kap. 6.5).



Unstimmigkeiten, die durch den Vergleich des Personaldokuments mit dem Wählerverzeichnis oder auf andere Weise festgestellt werden, sind **ausschließlich** in der Spalte „Bemerkungen“ des Wählerverzeichnisses festzuhalten.

Personen, die nicht im Wählerverzeichnis oder dem ungeordneten Nachtrag gefunden werden und keinen Wahlschein für den Wahlkreis, zu dem das Wahllokal gehört, vorlegen, sind von der Wahl zurückzuweisen.

Die Stimmzettel sind von der zurückgewiesenen Person in Gegenwart eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zu zerreißen. Zwecks Wahrung des Wahlgeheimnisses sind der zurückgewiesenen Person die Stücke zu belassen. Beanstandungen können nicht im Wahllokal, sondern nur im Bezirkswahlamt vorgebracht werden. Solche Zurückweisungen sind

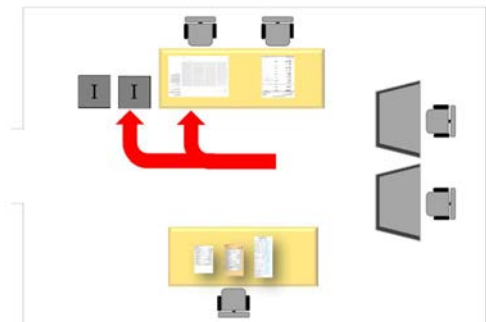
in der → Wahl Niederschrift (wenn der Platz nicht ausreicht in einer Anlage zur Wahl Niederschrift) zu dokumentieren.

Wahlbenachrichtigungen können einbehalten werden. Sie sind zusammen mit den übrigen Wahlunterlagen nach Abschluss aller Arbeiten dem Bezirkswahlamt zur datenschutzgerechten Vernichtung zu übergeben. Sie dürfen von den Mitgliedern des Wahlvorstands unter keinen Umständen in Papierkörbe oder Mülleimer geworfen werden (selbst wenn sie zuvor zerrissen worden sind).

Führen der Zählliste / Einwurf der Stimmzettel in die Wahlurne

Die Wahlberechtigten haben die nach innen gefalteten Stimmzettel persönlich in die Wahlurne zu werfen und zwar den **Stimmzettel der Bundestagswahl in die dafür vorgesehene Urne** und die übrigen Stimmzettel (Abgeordnetenhaus Erst- und Zweitstimme, BVV sowie den VE-Stimmzettel) in die **zweite Urne für die Berliner Stimmzettel**.

Die wahlvorstehende Person oder die stellvertretende wahlvorstehende Person haben den Vorgang zu überwachen und sicherzustellen, dass die Stimmzettel separat in die dafür vorgesehenen Urnen geworfen werden.



Zurückweisung: Nicht gefaltete Stimmzettel und außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnete Stimmzettel sind zurückzuweisen und dürfen keinesfalls in die Wahlurne geworfen werden.

Dies gilt auch, wenn für den Wahlvorstand erkennbar war, dass in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt wurde. Diese Stimmzettel sind von den betreffenden Wahlberechtigten in Gegenwart eines Mitglieds des Wahlvorstandes zu vernichten. Die Stücke sind ihnen zu belassen. Die Wiederholung der Wahl mit neuen Stimmzetteln ist zu ermöglichen.

Die Tabelle zeigt die Zählliste der Wahlbeteiligung. Sie enthält Spalten für die Wahlberechtigten, die Wahlberechtigten, die an der Wahl teilnehmen, und die Wahlberechtigten, die nicht an der Wahl teilnehmen. Die Tabelle ist in mehrere Spalten unterteilt, die die verschiedenen Wahlarten und die entsprechenden Teilnehmerlisten darstellen.

Über die Wahlbeteiligung ist während der ganzen Wahlhandlung eine Zählliste zu führen, in der jede Stimmabgabe für die Bundestagswahl zu vermerken ist. Die Stimmabgaben für die Berliner Wahlen und den Volksentscheid bleiben unberücksichtigt.

Der Zwischenstand der Stimmenabgabe ist jeweils um 12 und 16 Uhr zu ermitteln. Das Resultat ist auf dem vom Bezirkswahlamt festgelegten Weg zu melden.



6.5 Wählen mit Wahlschein im Wahllokal

Wahlscheine müssen beim Bezirkswahlamt beantragt werden und ermöglichen die Teilnahme an der Briefwahl oder zur Wahl in einem beliebigen Wahllokal des Wahlkreises, dessen Nummer auf dem Wahlschein eingetragen ist (➔ Anlage 2 und 3).

Kommt die wählende Person in ihr ursprünglich zugewiesenes Wahllokal, dann steht sie im Wählerverzeichnis. Geht sie in ein anderes Wahllokal im Wahlkreis, dann ist sie nicht im Wählerverzeichnis aufgeführt.

Die Wahl mit Wahlschein wird nicht im Wählerverzeichnis eingetragen. Der eingenommene Wahlschein zählt als Beleg für die Stimmabgabe. Zur Feststellung der Anzahl der Wählenden im Rahmen der Ergebnisermittlung werden die eingenommenen gültigen Wahlscheine und die Stimmabgabevermerke gezählt.

Person steht im Wählerverzeichnis

In diesem Fall ist im Wählerverzeichnis ein „W-Vermerk“ eingetragen. Vor Entgegennahme des Wahlscheins ist dessen Nummer mit der im Wählerverzeichnis eingetragenen Nummer zu vergleichen.

Stimmen die Angaben überein, kann die Person an der Wahl teilnehmen. Ein Vermerk im Wählerverzeichnis ist nicht zulässig. Bei Abweichungen ist Rücksprache mit dem Bezirkswahlamt zu führen.

Person steht nicht im Wählerverzeichnis



Bei wahlberechtigten Personen, die einen Wahlschein für den Wahlkreis vorlegen, zu dem das Wahllokal gehört, und die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, ist zuerst **Rücksprache beim Bezirkswahlamt** zu halten, ob der Wahlschein gültig ist.

Ist der Wahlschein gültig, kann die Person an der Wahl teilnehmen. Ein Vermerk im Wählerverzeichnis ist nicht zulässig.

Mitgebrachte Stimmzettel

Wahlberechtigte Personen, die neben ihrem Wahlschein die übersandten Stimmzettel mitbringen, haben diese in Gegenwart eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zu zerreißen; die Stücke sind ihr zu belassen.

Die Person erhält entsprechend der Wahlberechtigung neue Stimmzettel ausgehändigt.

Behandlung der Wahlscheine

Die wahlvorstehende Person erhält alle Wahlscheine zur Prüfung und Weiterleitung an die schriftführende Person. Der Wahlschein ist in der rechten oberen Ecke zu nummerieren und einzuziehen. Er gilt als Nachweis über die abgegebene Stimme.

Nach dem Ende der Wahlhandlung wird die Zahl der eingenommenen Wahlscheine in der → **Wahlniederschrift** (unter Nr. 3.3) vermerkt; anschließend werden die Wahlscheine in einem gesonderten Umschlag verpackt (↗ Kap. 13.2).

Bei Zweifeln über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Wahlscheines beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung zur Wahl oder die Zurückweisung. **Der Beschluss ist in der → Wahlniederschrift zu vermerken.** Der Wahlschein ist der Wahlniederschrift beizufügen.

Die wahlvorstehende Person behält den Wahlschein auch im Falle der Zurückweisung ein.

6.6 Wahlbriefe

Wahlbriefe dürfen im Wahllokal nicht entgegengenommen werden. Sie sind ausschließlich beim Bezirkswahlamt, das die Wahlbriefe ausgestellt hat, bis spätestens 18 Uhr am Wahltag abzugeben.



Gehört der rote Wahlbrief der überbringenden Person und berechtigt der enthaltene Wahlschein zur Wahl im Wahlkreis zu dem das Wahllokal gehört, kann die Person den Wahlbrief öffnen und den Wahlschein entnehmen. Die Stimmzettel sind von der Person in Gegenwart eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zu zerreißen; die Stücke sind ihr zu belassen.

Die Person kann dann mit dem Wahlschein wählen.

6.7 Abschluss der Wahlhandlung

Nach 18 Uhr dürfen nur noch Wahlberechtigte zur Stimmabgabe zugelassen werden, die am Schluss der Wahlzeit bereits im Wahllokal anwesend waren oder sich aus Platzmangel vor dem Wahllokal befanden.

Falls bei großem Andrang die um 18 Uhr vor dem Wahllokal anwesenden Wahlberechtigten nicht im Wahllokal warten können, hat sich genau um 18 Uhr ein Mitglied des Wahlvorstandes vor das Wahllokal oder auf die Straße zu begeben und alle Personen zurückzuweisen, die sich nach 18 Uhr noch anstellen wollen.

Nach der letzten Stimmabgabe erklärt die wahlvorstehende Person die Wahlhandlung für geschlossen.

6.8 Kontrollen

Kontrollen können sowohl durch Beauftragte der Landes- sowie der Kreiswahlleitung oder des Bezirkswahlamtes erfolgen. Sofern die kontrollierenden Personen dem Wahlvorstand nicht bekannt sind, müssen sie sich ausweisen. Soweit Kontrollen erfolgt sind, ist in der → Wahl Niederschrift darauf hinzuweisen.

6.9 Besondere Vorfälle

Kam es während der Wahlhandlung zwischen 8 und 18 Uhr zu besonderen Vorfällen, z. B.

- Störungen der Wahlhandlung,
- Entfernung unerlaubter Wahlwerbung,
- Zurückweisung von Wählenden oder
- Unfällen,

ist dies in der → Wahl Niederschrift (Nr. 2.3) zu vermerken.

2.3 Besondere Vorfälle <u>während</u> der Stimmabgabe (08 - 18 Uhr)		
Es gab besondere Vorfälle während der Stimmabgabe.	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wenn Ja: Es wurden über diese besonderen Vorfälle gesonderte Berichte angefertigt, ggf. nummeriert und der Wahl Niederschrift beigelegt.		

Die schriftführende Person fertigt darüber jeweils einen Bericht. Dieser wird fortlaufend nummeriert der Wahl Niederschrift beigelegt.

7 Ermittlung der Wahlergebnisse

7.1 Allgemeines

Der Wahlvorstand ist **während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** beschlussfähig, wenn die wahlvorstehende und schriftführende Person oder die stellvertretenden Personen sowie mindestens drei Beisitzende anwesend sind.

Unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlung ist mit der Ermittlung des Wahlergebnisses zu beginnen. Diese Arbeit ist mit äußerster Genauigkeit, Sorgfalt und angemessener Schnelligkeit durchzuführen.

Besonderes Gewicht ist auf die möglichst frühe Abgabe der Schnellmeldung (➔ Anlage 5) zu legen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen sich daher unbedingt schon vor den Zählerarbeiten mit dem Schema dieses Vordrucks vertraut machen.

Die Ergebnisermittlung ist öffentlich. Sie ist jedoch allein Sache des Wahlvorstandes. Das Publikum hat das Recht den gesamten Prozess zu beobachten ohne einzugreifen, mitzuwirken oder zu stören.

Wie jedes Mitglied der Öffentlichkeit, dürfen Beauftragte der Parteien und sonstiger politischer Vereinigungen die Ergebnisermittlung **beobachten**. Von einer Mitwirkung an der Ergebnisermittlung sind sie allerdings ausgeschlossen.

Die wahlvorstehende Person entscheidet, welchen Abstand die Personen einzuhalten haben und wann Bemerkungen störend sind (➔ Kap. 5.5).

7.2 Getrennte Auszählung durch einen zusätzlichen Wahlvorstand

Sollte ein zusätzlicher Wahlvorstand die Ergebnisse der Berliner Wahlen feststellen, so nimmt dieser Wahlvorstand seine Tätigkeit nach dem Schluss der Wahlhandlung auf. Der Vorgang ist in der ➔ Wahlniederschrift (Nr. 2.6) einzutragen.

Die Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse sind in der **zusätzlichen Wahlniederschrift** zu dokumentieren.

Die wahlvorstehende Person des zusätzlichen Wahlvorstandes nimmt die Wahlurne mit den Stimmzetteln der Berliner Wahlen an sich und begibt sich zur Ergebnisfeststellung mit ihr und den weiteren Mitgliedern des zusätzlichen Wahlvorstandes in den dafür vorgesehenen Bereich des Wahlraums oder in einen anderen Raum im selben Gebäude.



Wurde kein zusätzlicher Wahlvorstand eingesetzt, ist eine parallele Auszählung der Stimmen unzulässig. Es muss zuerst die Bundestagswahl ausgezählt werden.

7.3 Öffnen der Wahlurne mit den Stimmzetteln der Bundestagswahl

Vor der Öffnung der Wahlurnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel und alles sonstige Material vom Vorstandstisch zu entfernen. Sodann prüft der Wahlvorstand zunächst, ob die Wahlurnen noch ordnungsgemäß verschlossen sind. **Danach wird zuerst die Wahlurne mit den Stimmzetteln der Bundestagswahl geöffnet und vollständig geleert.** Es ist darauf zu achten, dass kein Stimmzettel versehentlich in der Urne zurückbleibt.

Sollte festgestellt werden, dass sich Stimmzettel für die Berliner Wahlen in der Urne befunden haben, sind diese der wahlvorstehenden Person zu übergeben. Diese hat die Stimmzettel nach ihrer Art (Zweit-, Erst-, BVV-, und VE-Stimmzettel) zu prüfen und zu zählen. Anschließend steckt die wahlvorstehende Person diese Stimmzettel in die Wahlurne für die Berliner Stimmzettel.

Übernimmt ein zusätzlicher Wahlvorstand die Auszählung der Berliner Wahlen, so übergeben zwei Mitglieder des Wahlvorstandes die in der falschen Urne eingeworfenen Stimmzettel dem zusätzlichen Wahlvorstand, damit sie von diesem berücksichtigt werden.

Der Vorgang wird von der schriftführenden Person in der ➔ Wahlniederschrift (Nr. 3.1) mit der Zahl der betroffenen Stimmzettel vermerkt.

3.1 Öffnung der Urne der Wahl zum Deutschen Bundestag

Befanden sich fälschlicherweise Stimmzettel der Berliner Wahlen in der Urne? Ja Nein

Wenn ja, bitte ...

Zahl(en) eintragen:

Abgeordnetenhaus Zweitstimme	1
Abgeordnetenhaus Erststimme	1
BVV-Stimmzettel	
Volksentscheid (VE)-Stimmzettel	

Zutreffendes ankreuzen:

Stimmzettel wurden ...

in die dafür vorgesehene Urne gesteckt

dem zusätzlichen Wahlvorstand übergeben

7.4 Zählen der Stimmabgabevermerke

Während der Leerung der Wahlurnen stellt die schriftführende Person oder die stellvertretende schriftführende Person



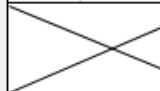
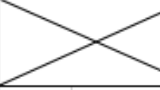

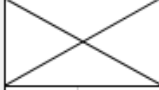
- die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und
- die Zahl der abgegebenen gültigen Wahlscheine von Wahlberechtigten

getrennt

- **zuerst** für die Wahl zum Deutschen Bundestag,
- **danach** für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin,
- für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung und
- für den Volksentscheid.

fest. Diese Zahlen sind in die → Wahlniederschrift (Nr. 3.3) einzutragen.

Die Zählung der Stimmabgabevermerke und Wahlscheine aller Wahlen obliegt allein dem ordentlichen Wahlvorstand. Sofern ein zusätzlicher Wahlvorstand eingesetzt wird, sind diesem die Zahlen für die Berliner Wahlen unverzüglich mitzuteilen.

	Bundestagswahl - linke Spalte im Wählerverzeichnis -			AH-Wahl - mittlere Spalte links			VE - mittlere Spalte rechts			BVV-Wahl - rechte Spalte im Wählerverzeichnis -	
Personen, die im Wählerverzeichnis aufgeführt sind und einen Stimmabgabevermerk haben	536	Stimmabgabe- vermerke		535	Stimm- abgabe- vermerke		524	Stimm- abgabe- vermerke		533	Stimmabgabe- vermerke
Mit Wahlschein BTW+AH/VE+BVV haben für alle 3 Wahlen und VE gewählt:	4	Wahlscheine	=	4	Wahl- scheine	=	4	Wahl- scheine	=	4	Wahlscheine
Mit Wahlschein nur BTW haben zur Bundestagswahl gewählt:	0	Wahlscheine (nur BTW)									
Mit Wahlschein nur BVV haben zur BVV-Wahl gewählt:										2	Wahlscheine (nur BVV)
Gesamtzahl der Stimmabgabevermerke und Wahlscheine:	540	Summe Bundestags- wahl		539	Summe AH-Wahl		528	Summe VE		539	Summe BVV-Wahl

Beispiel für die Eintragung der Stimmabgabevermerke und einbehaltenen Wahlscheine. Die Angaben beziehen sich auf die nachfolgenden Muster der jeweiligen Auszählungen.

Anschließend sind durch die schriftführende Person oder die stellvertretende schriftführende Person die Eintragungen (Berichtigungen) auf dem Vorblatt zum Wählerverzeichnis vorzunehmen.

7.5 Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmen

Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit und Ungültigkeit der abgegebenen Stimmen mit einfacher Mehrheit (➔ Kap. 6.2). Dabei kommt es vor allem darauf an, ob der Wille der wählenden Person eindeutig zu erkennen und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist.

Gültige Stimmen

Als gültig gelten alle Stimmabgaben, bei denen ein Wahlvorschlag (je Stimmart) durch ein Kreuz oder anderweitig eindeutig gekennzeichnet worden ist und bei denen die Wahlabsicht zweifelsfrei erkennbar und das Wahlgeheimnis gewahrt ist.

Eine Stimme ist gültig, wenn auf dem Stimmzettel der Wahlvorschlag beispielsweise

- im dafür vorgesehenen Kreis durch einen Strich, ein Kreuz,
- durch Ausmalen des Kreises,
- im Feld außerhalb des Kreises durch einen Haken,
- durch Unterstreichen der Kurzbezeichnung einer Partei,
- im Feld außerhalb des Kreises durch ein Kreuz oder
- mehrfach, durch Unterstreichen des Namens des Bewerbers und Ankreuzen des Feldes

gekennzeichnet ist. Gültig ist eine Stimme auch dann, wenn

- die Ziffer eines Wahlvorschlags durch einen Kreis gekennzeichnet ist oder
- ein Wahlvorschlag eindeutig gekennzeichnet und bei einem weiteren die Kennzeichnung eindeutig wieder gestrichen ist oder vermerkt ist, welcher gilt.

2	Kolven, Franz Studienrat Aachener Straße 29 10352 Berlin	ABC ABC-Partei	<input checked="" type="checkbox"/>
3	Dr. Jansen, Hildegard Ärztin Wiener Platz 16 10215 Berlin	DEF DEF-Partei	<input type="checkbox"/>
4	Anger, Martin Kaufmann Römerstraße 209 10629 Berlin	NNO NNO-Partei	<input checked="" type="checkbox"/>



Ungültige Stimmen

Stimmabgaben sind ungültig, wenn der Stimmzettel

- nicht als amtlich hergestellt erkennbar ist,
- für einen anderen Wahlkreis oder Bezirk gültig ist (Hinweis für die Bundestagswahl: wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis in Berlin gültig ist, ist nur die Erststimme ungültig),
- zerrissen oder stark beschädigt ist,
- keine Kennzeichnung enthält,
- aus seinem Inhalt die Wahlabsicht nicht zweifelsfrei hervorgeht,
- mehr als einen Wahlvorschlag gekennzeichnet,
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder
- das Wahlgeheimnis nicht gewahrt ist, so z. B. durch Unterschrift des oder der Wählenden.

Zusätze und Vorbehalte (auf der Vorder- oder Rückseite) führen grundsätzlich zur Ungültigkeit. Ein Zusatz ist eine über die zulässige Kennzeichnung hinausgehende, die Stimmabgabe betreffende verbale Beifügung. Vorbehalte sind eine besondere Art von Zusätzen (Auflagen, Streichungen, Veränderungen der Reihenfolge).

Diese Beifügungen führen auch dann zur Ungültigkeit, wenn dadurch die Wahlabsicht nicht unklar wird. Eine strenge, formale Auslegung ist angebracht. In der Regel sind beide Stimmen ungültig, es sei denn, die Beifügung bezieht sich eindeutig nur auf eine Stimme.

Beifügungen, die, um Zweifel auszuschließen, die eindeutige Stimmabgabe verstärken, führen nicht zur Ungültigkeit.

Eine Stimme ist ungültig, wenn auf dem Stimmzettel beispielsweise

- kein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist (also keine Stimme abgegeben wurde),
- mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig durch ein Kreuz gekennzeichnet wurden, selbst wenn der Schnittpunkt eindeutig in einem Feld liegt (kann als Durchstreichen gedeutet werden),
- der Wahlvorschlag durch ein Symbol (keine neutrale Kennzeichnung) oder Smiley (kann sowohl Scherz als auch Zustimmung bedeuten) gekennzeichnet ist,
- die Kurzbezeichnung einer Partei an einer beliebigen Stelle auf dem Stimmzettel, aber ohne räumliche Verbindung zu dem Feld des betreffenden Wahlvorschlag, z. B. durch einen Strich oder Pfeil, angebracht wurde,
- alle Wahlvorschläge oder alle Wahlvorschläge bis auf einen durchgestrichen wurden (keine positive Kennzeichnung),
- mehrere Wahlvorschläge mit jeweils unterschiedlichen Kennzeichnungen versehen sind (nicht eindeutig),
- der Wahlvorschlag durch die Streichung eines Namens von der Liste (Vorbehalt) gekennzeichnet ist.

1	Schmitz, Mathias Werkmeister Hohe Straße 30 13269 Berlin	XYZ XYZ-Partei	<input type="radio"/>
2	Kolven, Franz Studentenrat Aachener Straße 29 10352 Berlin	ABC ABC-Partei	<input type="radio"/>
3	Dr. Jansen, Hildegard Ärztin Wiener Platz 16 10215 Berlin	DEF DEF-Partei	<input type="radio"/>
4	Anger, Martin Kaufmann Römerstraße 209 10829 Berlin	NNO NNO-Partei	<input type="radio"/>
5	Müller, Dietrich Journalist Rheinstraße 63 11456 Berlin	MAW MAW-Partei	<input type="radio"/>
7	Linzbach, Josef Bundesbeamter Neumarkt 15 12526 Berlin	Wählergruppe Linzbach	<input type="radio"/>
	<input checked="" type="radio"/>	DEF-Partei Bruno Meurer, Ernst Merten, Renate Röttgen Renate Röttgen, Gustav Schüssler	3

ABC

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer Landesliste (Partei)
- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Zweitstimme

<input type="radio"/>	XYZ	XYZ-Partei Karl Minzenbach, Ute Krings, Paul Lammerich, Heinz Mowissen, Dr. Kurt Küppers	1
<input type="radio"/>	ABC	ABC-Partei Hans Schmitz, Brigitte Nolden, Fritz Bitgenbach, Udo Waldbrühl, Max Palm	2

1	Schmitz, Mathias Werkmeister Hohe Straße 30 13269 Berlin	XYZ XYZ-Partei	<input type="radio"/>
2	Kolven, Franz Studentenrat Aachener Straße 29 10352 Berlin	ABC ABC-Partei	<input type="radio"/>
3	Dr. Jansen, Hildegard Ärztin Wiener Platz 16 10215 Berlin	DEF DEF-Partei	<input type="radio"/>
4	Anger, Martin Kaufmann Römerstraße 209 10829 Berlin	NNO NNO-Partei	<input type="radio"/>

8 Ermittlung des Wahlergebnisses für die Bundestagswahl

8.1 Zählung der Stimmzettel

Zuerst werden die Stimmzettel gezählt.

Die Zahl der Stimmzettel ist in die → Schnellmeldung Bundestagswahl und in die → Wahl Niederschrift (Nr. 3.2) einzutragen.

Die Zahl der Stimmzettel muss mit der Zahl der Stimmabgabevermerke und der abgegebenen gültigen Wahlscheine übereinstimmen.

Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung, dass die Zahlen abweichen, so ist dies in der → Wahl Niederschrift (Nr. 3.4) zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

3.2 Zählung der Stimmzettel	
Bundestagswahl	
B	Zahl der Stimmzettel (einzutragen auch beim Wahlergebnis 4.1, 4.2 und 5)
	540
	Stimmzettel BTW

3.4 Abgleich der Zahl der Stimmzettel der Bundestagswahl mit der Gesamtzahl der Stimmabgabevermerke und Wahlscheine von Wahlberechtigten der Bundestagswahl	
Bundestagswahl	
Die Zahl der Stimmzettel stimmt mit der Zahl der Stimmabgabevermerke und Wahlscheine überein:	
	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Dies erklärt sich auch bei wiederholter Zählung aus folgenden Gründen (bitte erläutern, ggf. auf Zusatzblatt):	

Noch während der Auszählung erledigt die schriftführende Person oder die stellvertretende schriftführende Person die Eintragungen (Berichtigungen) auf dem Vorblatt zum Wählerverzeichnis (➔ Nr. 4.3).

8.2 Sortieren der Stimmzettel

Alle Stimmzettel müssen korrekt sortiert werden. Zur Kennzeichnung der zu bildenden Stapel dienen Markierungskarten.

Mehrere beisitzende Personen bilden unter Aufsicht der wahlvorstehenden Person folgende Stimmzettelstapel und behalten sie unter Aufsicht.

Stapel 1 - Erst- und Zweitstimme identisch (mehrere Stapel)

- einen Stapel je Partei mit Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig und für dieselbe Partei abgegeben wurden.

Stapel 2 - Erst- und Zweitstimme nicht gleich

- Stimmzettel, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig und für verschiedene Parteien abgegeben wurden sowie
- Stimmzettel, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben wurde

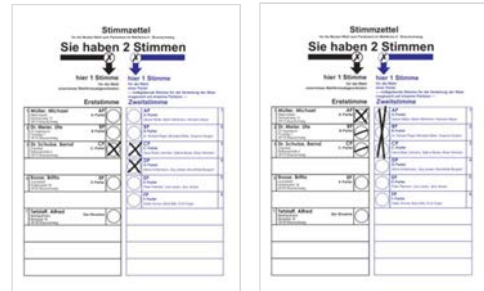
Stapel 3 - Ungekennzeichnete Stimmzettel

- ungekennzeichnete, leere Stimmzettel



Stapel 4 – verbleibende benutzte Stimmzettel (Beschlussfälle)

- verbleibende Stimmzettel, z. B.
 - Stimmzettel, die keinem der oben genannten Stapel zugeordnet werden konnten, weil sie Anlass zu Bedenken geben (Beschlussfälle)
 - „eindeutig“ ungültige Stimmzettel
- der Wahlvorstand entscheidet später, ob die Stimmen als gültig oder ungültig zu werten sind



8.3 Auszählung der Stimmzettel

Stapel 1 – Erst- und Zweitstimme identisch

Nach der Sortierung werden die gebildeten Stapel von der wahlvorstehenden und stellvertretend wahlvorstehenden Person darauf hin überprüft, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet. Sie sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Kreiswahlvorschlag und für welche Landesliste er Stimmen enthält.

Die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, werden zum Stapel 4 (Beschlussfälle) genommen.

Danach zählen je zwei von der wahlvorstehenden Person bestimmte Beisitzende nacheinander je einen der gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle (Vier-Augen-Prinzip) durch.

Die so ermittelte Zahl der für die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten abgegebenen Stimmen wird in die

➔ Wahl Niederschrift unter

Nr. 4.1 (Zweitstimme) und

Nr. 4.2 (Erststimme)

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der:		mehrere Stapel zu 1 gültige Stimmen (gleiche Parteien)	mehrere Stapel zu 2 verschiedenen Parteien	Stapel 3 ungekennzeichnete (ungültige) Stimmzettel	Stapel 4 Beschlussfälle	Summen
F1	A-Partei	180				
F2	B-Partei	150				
F3	C-Partei	70				
F4	D-Partei	55				
F5	E-Partei	10				
F6	F-Partei	0				
F7	G-Partei	5				
F	Summe der gültigen Zweitstimmen insgesamt	470				

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Kreiswahlvorschlag von:		mehrere Stapel zu 1 gültige Stimmen (gleiche Parteien)	mehrere Stapel zu 2 verschiedenen Parteien	Stapel 3 ungekennzeichnete (ungültige) Stimmzettel	Stapel 4 Beschlussfälle	Summen
D1	A-Partei	180				
D2	B-Partei	150				
D3	C-Partei	70				
D4	D-Partei	55				
D5	E-Partei	10				
D6						
D7	G-Partei	5				
D	Summe der gültigen Erststimmen insgesamt	470				

eingetragen. Die Angaben in den beiden Spalten sind gleich.

Stapel 3 – Ungekennzeichnete Stimmzettel

Nunmehr prüft die wahlvorstehende Person den Stapel 3 mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und sagt an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Anschließend zählen je zwei von der wahlvorstehenden Person bestimmte Beisitzende nacheinander die ungekennzeichneten Stimmzettel unter gegenseitiger Kontrolle (Vier-Augen-Prinzip) durch.

Die so ermittelte Zahl an ungültigen Stimmen wird in die

➔ Wahlniederschrift unter

Nr. 4.1 (Zweitstimme) und

Nr. 4.2 (Erststimme)

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der:		mehrere Stapel zu 1 gültige Stimmen (gleiche Parteien)	mehrere Stapel zu 2 (verschiedene Parteien)	Stapel 3 ungekennzeichnete (ungültige) Stimmzettel	Stapel 4 Beschlusliste	Summen
F1	A-Partei	180				
F2	B-Partei	150				
F3	C-Partei	70				
F4	D-Partei	55				
F5	E-Partei	10				
F6	F-Partei	0				
F7	G-Partei	5				
F	Summe der gültigen Zweitstimmen insgesamt	470				
E	Summe der ungültigen Zweitstimmen			5		

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Kreiswahlvorschlag von:		mehrere Stapel zu 1 gültige Stimmen (gleiche Parteien)	mehrere Stapel zu 2 (verschiedene Parteien)	Stapel 3 ungekennzeichnete (ungültige) Stimmzettel	Stapel 4 Beschlusliste	Summen
D1	A-Partei	180				
D2	B-Partei	150				
D3	C-Partei	70				
D4	D-Partei	55				
D5	E-Partei	10				
D6						
D7	G-Partei	5				
D	Summe der gültigen Erststimmen insgesamt	470				
C	Summe der ungültigen Erststimmen			5		

eingetragen. Die Angaben sind in beiden Spalten gleich.

Stapel 2 – Erst- und Zweitstimme verschieden

Die Stimmzettel aus dem Stapel 2 werden zunächst nach den **Zweitstimmen** (rechte Seite vom Stimmzettel), **also den Landeslisten**, sortiert.

Die wahlvorstehende Person liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben wurde. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben wurde, sagt er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildet daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, werden dem Stapel 4 beifügt.

Danach zählen je zwei von der wahlvorstehenden Person bestimmte Beisitzende nacheinander die gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Zweitstimmen.

Die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen ist in der ➔ Wahlniederschrift (Nr. 4.1 - Zweitstimme) einzutragen.

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der:		mehrere Stapel zu 1 gültige Stimmen (gleiche Parteien)	mehrere Stapel zu 2 (verschiedene Parteien)	Stapel 3 ungekennzeichnete (ungültige) Stimmzettel	Stapel 4 Beschlusliste	Summen
F1	A-Partei	180	10			
F2	B-Partei	150	20			
F3	C-Partei	70	5			
F4	D-Partei	55	10			
F5	E-Partei	10	5			
F6	F-Partei	0	8			
F7	G-Partei	5	3			
F	Summe der gültigen Zweitstimmen insgesamt	470	61			
E	Summe der ungültigen Zweitstimmen		2	5		

Anschließend werden die Stimmzettel **nach den für die einzelnen Kreiswahlvorschläge abgegebenen Erststimmen** neu sortiert. Dabei wird wie bei den Zweitstimmen verfahren.

Die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen ist in der ➔ Wahlniederschrift (Nr. 4.2 - Erststimme) einzutragen.

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Kreiswahlvorschlag von:		mehrere Stapel zu 1 gültige Stimmen (gleiche Parteien)	mehrere Stapel zu 2 (verschiedene Parteien)	Stapel 3 ungekennzeichnete (ungültige) Stimmzettel	Stapel 4 Beschlusliste	Summen
D1	A-Partei	180	20			
D2	B-Partei	150	15			
D3	C-Partei	70	10			
D4	D-Partei	55	3			
D5	E-Partei	10	5			
D6						
D7	G-Partei	5	10			
D	Summe der gültigen Erststimmen insgesamt	470	63			
C	Summe der ungültigen Erststimmen		0	5		

Stapel 4 – verbleibende benutzte Stimmzettel (Beschlussfälle)

Zum Schluss entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen im Stapel 4 ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben wurden.

Die wahlvorstehende Person gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Kreiswahlvorschlag oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben wurde.

Sie vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind, und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die schriftführende Person trägt die Entscheidungen im Formular „Protokollierung der Beschlussfälle“ ein. Anschließend zählt die wahlvorstehende Person anhand der „Protokollierung der Beschlussfälle“ das Ergebnis der Beschlussfälle aus.

Die Stimmzettel sind zusammen mit dem Beschlussprotokoll der → Wahl Niederschrift beizufügen.



Beschriftung Rückseite Stimmzettel (Muster)

Protokollierung der Beschlussfälle für die Stimmzettel

der Bundestagswahl der Abgeordnetenhauswahl
 der BVV-Wahl des Volksentscheids
 (zutreffendes bitte ankreuzen – bei BVV-Wahl und Volksentscheid Beschlussfall unter Erststimme eintragen!)

Lfd. Nr.¹	Beschluss des Wahlvorstandes Erststimme	Beschluss des Wahlvorstandes Zweitstimme
1	<input checked="" type="checkbox"/> ungültig Grund: siehe Buchstabe der umseitigen Aufstellung E <input type="checkbox"/> gültig für: _____	<input type="checkbox"/> ungültig Grund: siehe Buchstabe der umseitigen Aufstellung _____ <input checked="" type="checkbox"/> gültig für: B-Partei
2	<input checked="" type="checkbox"/> ungültig Grund: siehe Buchstabe der umseitigen Aufstellung E <input type="checkbox"/> gültig für: _____	<input checked="" type="checkbox"/> ungültig Grund: siehe Buchstabe der umseitigen Aufstellung F <input type="checkbox"/> gültig für: _____

Ungültige Stimmen für die umseitige Protokollierung

- A Der Stimmzettel ist als nicht amtlich hergestellt erkennbar.
- B Der Stimmzettel ist für einen anderen Wahlkreis bzw. Wahlkreisverband bestimmt.
Bundestagswahl: Die Zweitstimme bleibt gültig, wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis innerhalb Berlins bestimmt ist.
- C Der Stimmzettel ist zerrissen.
- D Der Stimmzettel ist stark beschädigt.
- E Auf dem Stimmzettel ist die Wahlabsicht nicht zweifelsfrei erkennbar.
- F Es ist mehr als nur ein Wahlvorschlag gekennzeichnet.
- G Der Stimmzettel enthält einen Zusatz oder einen Vorbehalt.
- H Der Stimmzettel enthält Hinweise, die das Wahlgeheimnis gefährden (zum Beispiel: Name und Unterschrift).

Auszugsweise Darstellung Vor- und Rückseite des Beschlussprotokolls

Die so ermittelte Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen wird in die → Wahl Niederschrift unter

Nr. 4.1 (Zweitstimme) und

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der:		mehrere Stapel zu 1 gültige Stimmen (gleiche Parteien)	mehrere Stapel zu 2 (verschiedene Parteien)	Stapel 3 ungültige (ungültige Stimmen)	Stapel 4 Beschlussfälle	Summen
F1	A-Partei	180	10			
F2	B-Partei	150	20		1	
F3	C-Partei	70	5			
F4	D-Partei	55	10			
F5	E-Partei	10	5			
F6	F-Partei	0	8			
F7	G-Partei	5	3			
F	Summe der gültigen Zweitstimmen insgesamt	470	61		1	
E	Summe der ungültigen Zweitstimmen		2	5	1	

eingetragen.

Nr. 4.2 (Erststimme)

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Kreiswahlvorschlag von:		mehrere Stapel zu 1 gültige Stimmen (gleiche Parteien)	mehrere Stapel zu 2 (verschiedene Parteien)	Stapel 3 ungültige (ungültige Stimmen)	Stapel 4 Beschlussfälle	Summen
D1	A-Partei	180	20			
D2	B-Partei	150	15			
D3	C-Partei	70	10			
D4	D-Partei	55	3			
D5	E-Partei	10	5			
D6	F-Partei					
D7	G-Partei	5	10			
D	Summe der gültigen Erststimmen insgesamt	470	63			
C	Summe der ungültigen Erststimmen		0	5	2	

8.4 Feststellung des Gesamtergebnisses

Zum Schluss werden die einzelnen Teilergebnisse in der → Wahl Niederschrift unter Nr. 4.1 (Zweitstimme) und

Nr. 4.2 (Erststimme)

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der:		mehrere Stapel zu 1 gültige Stimmen (gleiche Parteien)	mehrere Stapel zu 2 verschiedene Parteien)	Stapel 3 ungültige (schwarze oder ungelte Stimmzettel)	Stapel 4 Beschluss-tite	Summen
F1	A-Partei	180	10			190
F2	B-Partei	150	20		1	171
F3	C-Partei	70	5			75
F4	D-Partei	55	10			65
F5	E-Partei	10	5			15
F6	F-Partei	0	8			8
F7	G-Partei	5	3			8
F	Summe der gültigen Zweitstimmen insgesamt	470	61		1	532
E	Summe der ungültigen Zweitstimmen		2	5	1	8
F+E	Summe der gültigen und ungültigen Zweitstimmen (= Zahl der Stimmzettel)					540

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Kreiswahlvorschlag von:		mehrere Stapel zu 1 gültige Stimmen (gleiche Parteien)	mehrere Stapel zu 2 verschiedene Parteien)	Stapel 3 ungenenn-zeichnete (ungültige Stimmzettel)	Stapel 4 Beschluss-tite	Summen
D1	A-Partei	180	20			200
D2	B-Partei	150	15			165
D3	C-Partei	70	10			80
D4	D-Partei	55	3			58
D5	E-Partei	10	5			15
D6						
D7	G-Partei	5	10			15
D	Summe der gültigen Erststimmen insgesamt	470	63			533
C	Summe der ungültigen Erststimmen		0	5	2	7
D+C	Summe der gültigen und ungültigen Erststimmen (= Zahl der Stimmzettel)					540

waagrecht und senkrecht addiert. Die Summe der gültigen und ungültigen Erststimmen muss identisch sein mit der Summe der gültigen und ungültigen Zweitstimmen.



Kontrolle

$$[F] + [E] = \Sigma = [D] + [C] = \Sigma$$

Beispiel $532 + 8 = 540$ $533 + 7 = 540$

8.5 Schnellmeldung

Nachdem die Stimmen der Bundestagswahl ausgezählt worden sind, ist sofort die → Schnellmeldung (↗ Anlage 5) auszufüllen und von der wahlvorstehenden Person zu unterschreiben.

Die wahlvorstehende Person hat sich sodann von der rechnerischen Richtigkeit der Eintragung zu überzeugen.

Die Meldung ist schnellstens auf dem vom Bezirkswahlamt vorgeschriebenen Weg zu übermitteln.



8.6 Verpackung der Stimmzettel

Alle Stimmzettel, die nicht der Wahl Niederschrift beizufügen sind, werden wie folgt verpackt:

- mehrere Pakete mit Stimmzetteln; sortiert nach den für die Kreiswahlvorschläge abgegebenen Stimmen (Erststimmen),
- mehrere Pakete mit Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben wurde sowie
- ein Paket mit ungekennzeichneten benutzten Stimmzetteln.

Die Pakete werden versiegelt und mit der Nummer des Wahlbezirks (= Wahllokal) und der Inhaltsangabe (Partei, Erst- und Zweitstimme, Anzahl der Stimmzettel) versehen.

Die restlichen Unterlagen werden zum Schluss der Wahl Niederschrift beigelegt. Dazu zählen die Beschlussfälle (einschließlich Beschlussprotokoll), die Wahlscheine und die Schnellmeldungen.

Wahlbezirk 105
Bundestagswahl

200 A-Partei
(Erststimme)

Muster Beschriftung des Umschlags mit den ausgezählten Stimmzetteln (z. B. der A-Partei)

9 Ermittlung des Wahlergebnisses für die Wahl zum Abgeordnetenhaus (Zweitstimme)

Als Erstes prüft der Wahlvorstand, ob die Wahlurne noch ordnungsgemäß verschlossen ist. Danach wird die Wahlurne geöffnet und vollständig geleert. Es ist darauf zu achten, dass kein Stimmzettel versehentlich in der Wahlurne zurückbleibt.

Anschließend sind die Stimmzettel gesondert nach Stimmzetteln

- für die Wahl zum Abgeordnetenhaus – Zweitstimme (blau),
- für die Wahl zum Abgeordnetenhaus – Erststimme (hellgrau),
- für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung (orange) und
- für den Volksentscheid (hellgrau)

zu sortieren.

Entgegen dem Verfahren bei der Ermittlung des Wahlergebnisses zur Bundestagswahl werden die Stimmzettel für die Berliner Wahlen und den Volksentscheid nicht vorab gezählt.

Achtung! Sofern sich Stimmzettel für die Bundestagswahl in der Urne befunden haben, sind diese vom Wahlvorstand auszuzählen. Wenn der Wahlvorstand für die Auszählung der Stimmzettel geteilt wurde, übergeben zwei Mitglieder des Wahlvorstandes die in der falschen Urne gelandeten Stimmzettel dem zuständigen ordentlichen Wahlvorstand, damit sie von diesem berücksichtigt werden.



Das Ergebnis der Bundestagswahl ist von der schriftführenden Person in der Wahlurne → Wahl Niederschrift und der → Schnellmeldung zusammen mit der wahlvorstehenden Person entsprechend zu korrigieren.

Das Bezirkswahlamt ist über die Änderung zu informieren.

9.1 Sortierung der Stimmzettel

Es werden zunächst die Zweitstimmen (blaue Stimmzettel) für die Wahl zum Abgeordnetenhaus sortiert; dabei bilden mehrere Mitglieder des Wahlvorstandes unter Aufsicht der wahlvorstehenden Person folgende Stimmzettelstapel:

Stapel 1 (mehrere Stapel)

- zweifelsfrei gültig; getrennt nach Wahlvorschlag

Stapel 2

- ungekennzeichnete (leere) Stimmzettel

Stapel 3

- verbleibende benutzte Stimmzettel (Beschlussfälle)

9.2 Auszählung der Stimmzettel

Stapel 1 – zweifelsfrei gültige Stimmen

Nach der Sortierung werden die einzelnen Stapel von der wahlvorstehenden und stellvertretend wahlvorstehenden Person daraufhin geprüft, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet. Sie sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag er Stimmen enthält.

Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, so wird dieser dem Stapel der verbleibenden benutzten Stimmzettel (Stapel 3) zugefügt.

Danach zählen je zwei von der wahlvorstehenden Person bestimmte Mitglieder des Wahlvorstandes nacheinander je einen der gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle (Vier-Augen-Prinzip) durch.

Die so ermittelte Zahl wird in die → Wahl Niederschrift unter Nr. 6.1 eingetragen.

Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf den Wahlvorschlag:		mehrere Stapel zu 1 gültige Zweitstimmen	Stapel 2 ungekennzeichnete Zweitstimmen	Stapel 3 Beschlussfälle	Summen
F1	A-Partei	180			
F2	B-Partei	125			
F3	C-Partei	100			
F4	D-Partei	35			
F5	E-Partei	35			
F6	F-Partei	40			
F7	Y-Partei	10			
F	Summe der gültigen Zweitstimmen insgesamt	525			

Stapel 2 – ungekennzeichnete Stimmzettel

Anschließend prüft die wahlvorstehende Person den Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und sagt an, dass hier die Stimme ungültig ist.

Nachdem die Zahl der ungekennzeichneten Stimmzettel festgestellt wurde, wird die Zahl in der → Wahl Niederschrift vermerkt.

Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf den Wahlvorschlag:		mehrere Stapel zu 1 gültige Zweitstimmen	Stapel 2 ungekennzeichnete Zweitstimmen	Stapel 3 Beschlussfälle	Summen
F1	A-Partei	180			
F2	B-Partei	125			
F3	C-Partei	100			
F4	D-Partei	35			
F5	E-Partei	35			
F6	F-Partei	40			
F7	Y-Partei	10			
F	Summe der gültigen Zweitstimmen insgesamt	525			
E	Summe der ungültigen Zweitstimmen		2		

Stapel 3 – verbleibende benutzte Stimmzettel (Beschlussfälle)

Zuletzt entscheidet der Wahlvorstand, ob und für welchen Wahlvorschlag die verbliebenen Stimmzettel als gültig anzuerkennen sind. Die wahlvorstehende Person gibt die Entscheidung mündlich bekannt und vermerkt diese auf der Rückseite des Stimmzettels.

Die Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert.

Über die Beschlussfälle hat die schriftführende Person ein Beschlussprotokoll zu führen (analog Bundestagswahl).

Die so ermittelte Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen wird in die → Wahl Niederschrift übertragen.

Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf den Wahlvorschlag:		mehrere Stapel zu 1 gültige Zweitstimmen	Stapel 2 ungekennzeichnete Zweitstimmen	Stapel 3 Beschlussfälle	Summen
F1	A-Partei	180			
F2	B-Partei	125		3	
F3	C-Partei	100			
F4	D-Partei	35		1	
F5	E-Partei	35		1	
F6	F-Partei	40			
F7	Y-Partei	10			
F	Summe der gültigen Zweitstimmen insgesamt	525		5	
E	Summe der ungültigen Zweitstimmen		2	5	

Die Stimmzettel sind zusammen mit dem Beschlussprotokoll der → Wahl Niederschrift beizufügen.

9.3 Feststellung des Gesamtergebnisses

Die ermittelten Zahlen der ungültigen und für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen werden von der schriftführenden Person in der → Wahl Niederschrift zusammengezählt.

Zwei von der wahlvorstehenden Person bestimmt Mitglieder des Wahlvorstandes überprüfen die Zusammenzählung.

Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf den Wahlvorschlag:		mehrere Stapel zu 1 gültige Zweitstimmen	Stapel 2 ungekennzeichnete Zweitstimmen	Stapel 3 Beschlusssitze	Summen
F1	A-Partei	180	X		180
F2	B-Partei	125	X	3	128
F3	C-Partei	100	X		100
F4	D-Partei	35	X	1	36
F5	E-Partei	35	X	1	36
F6	F-Partei	40	X		40
F7	Y-Partei	10	X		10
F	Summe der gültigen Zweitstimmen insgesamt	525	X	5	530
E	Summe der ungültigen Zweitstimmen	X	2	5	7
F+E	Summe der gültigen und ungültigen Zweitstimmen (Zahl der blauen Stimmzettel)				537

Ist die so ermittelte Zahl der abgegebenen Stimmen auch nach wiederholter Zählung größer oder wesentlich kleiner als die Zahl der Stimmabgabevermerke und Wahlscheine für die Wahl zum Abgeordnetenhaus, ist dies in der → Wahl Niederschrift anzugeben und zu erläutern.

Abgleich der Zahl der Zweitstimmzettel (F+E) mit der Zahl Wählenden (B)

Die Zahl der Zweitstimmzettel war um 2 größer/kleiner als die der Wählenden (B).
Die Differenz hat folgende Gründe:

Im Beispiel ist die Zahl der Stimmzettel für die Zweitstimme geringer als die vorab festgestellte Zahl der Stimmabgabevermerke und eingenommenen gültigen Wahlscheine.

9.4 Schnellmeldung

Das festgestellte Ergebnis wird in die → Schnellmeldung für die Abgeordnetenhauswahl Zweitstimme übertragen und telefonisch an das Bezirkswahlamt übermittelt.



Die Uhrzeit ist in der → Wahl Niederschrift (Nr. 6.1) zu vermerken.

9.5 Verpacken der Stimmzettel

Die Stimmzettel, die nicht der Wahl Niederschrift beizufügen sind (also alle, außer Beschlussfälle), werden wie folgt verpackt:

- mehrere Pakete mit Stimmzetteln (Zweitstimme), geordnet nach Wahlvorschlägen sowie
- ein Paket mit ungekennzeichneten Stimmzetteln.

Die Pakete werden versiegelt und mit der Nummer des Wahlbezirks (= Wahllokal) und der Inhaltsangabe (AGH, Zweitstimme, Anzahl der Stimmzettel je Wahlvorschlag) versehen.

10 Ermittlung des Wahlergebnisses für die Wahl zum Abgeordnetenhaus (Erststimme)

Am Anfang werden die Stimmzettel für die Erststimme (hellgraue Stimmzettel) sortiert. Es werden folgende Stimmzettelstapel gebildet:

- nach Wahlvorschlägen getrennte Stapel, auf denen die Stimme zweifelsfrei gültig abgegeben worden ist,
- einen Stapel mit ungekennzeichneten Stimmzetteln und
- einen Stapel mit den verbleibenden benutzten Stimmzetteln (Beschlussfälle).

Anschließend wird das Wahlergebnis analog dem Verfahren für die Zweitstimme ermittelt.

Das Ergebnis ist in die → Wahlniederschrift (Nr. 6.2) und die dafür vorgesehene → Schnellmeldung zu übertragen.



Die wahlvorstehende Person übermittelt das Ergebnis telefonisch an das Bezirkswahlamt.

Die Uhrzeit ist in der → Wahlniederschrift (Nr. 6.2) zu vermerken.

Verpackung der Stimmzettel

Die Stimmzettel, die nicht der Wahlniederschrift beizufügen sind (alle, außer Beschlussfälle), werden wie folgt verpackt:

- mehrere Pakete mit Stimmzetteln (Erststimme), geordnet nach Wahlkreisvorschlägen sowie
- ein Paket mit ungekennzeichneten Stimmzetteln.

Die Pakete werden versiegelt und mit der Nummer des Wahlbezirks (= Wahllokal) und der Inhaltsangabe (AGH, Erststimme, Anzahl der Stimmzettel je Wahlvorschlag) versehen.

11 Ermittlung des Wahlergebnisses zur Wahl der BVV

Sofort nach Übermittlung der Ergebnisse der Abgeordnetenhauswahl sind die Stimmzettel (orange) für die Wahl zur BVV zu sortieren. Hierfür werden wieder folgende Stimmzettelstapel gebildet:

- nach Wahlvorschlägen getrennte Stapel, auf denen die Stimme zweifelsfrei gültig abgegeben worden ist,
- einen Stapel mit ungekennzeichneten Stimmzetteln und
- einen Stapel mit den verbleibenden benutzten Stimmzetteln (Beschlussfälle).

Anschließend wird das Wahlergebnis analog dem Verfahren für die Abgeordnetenhauswahl ermittelt.



Das Ergebnis ist in die → Wahl Niederschrift (Nr. 6.3) und in die dafür vorgesehene → Schnellmeldung einzutragen.

Die wahlvorstehende Person übermittelt das Ergebnis telefonisch an das Bezirkswahlamt.

Die Uhrzeit ist in der → Wahl Niederschrift (Nr. 6.3) zu vermerken.

Verpackung der Stimmzettel

Die Stimmzettel, die nicht der Wahl Niederschrift beizufügen sind (also alle außer Beschlussfälle), werden wie folgt verpackt:

- mehrere Pakete mit Stimmzetteln, geordnet nach Wahlvorschlägen sowie
- ein Paket mit ungekennzeichneten Stimmzetteln.

Die Pakete werden versiegelt und mit der Nummer des Wahlbezirks (= Wahllokal) und der Inhaltsangabe (BVV, Anzahl der Stimmzettel je Wahlvorschlag) versehen.

12 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses für den Volksentscheid

Schließlich ist das Abstimmungsergebnis für den Volksentscheid zu ermitteln. Zu diesem Zweck werden aus den Stimmzetteln folgende Stapel gebildet:

- einen Stapel mit Ja-Stimmen,
- einen Stapel mit Nein-Stimmen,
- einen Stapel mit ungekennzeichneten Stimmzetteln sowie
- einen Stapel mit Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben (Beschlussfälle).

Das Abstimmungsergebnis wird ebenfalls analog dem Verfahren zur Abgeordnetenhauswahl ermittelt.



Anschließend ist das Ergebnis in die → Wahl Niederschrift (Nr. 6.4) und in die dafür vorgesehene → Schnellmeldung einzutragen.

Die wahlvorstehende Person übermittelt das Ergebnis telefonisch an das Bezirkswahlamt.

Die Uhrzeit ist in der → Wahl Niederschrift (Nr. 6.4) zu vermerken.

Verpackung der Stimmzettel

Die Stimmzettel, die nicht der Wahl Niederschrift beizufügen sind (also alle außer Beschlussfälle), werden wie folgt verpackt:

- mehrere Pakete mit Stimmzetteln, geordnet nach Ja- und Nein-Stimmen sowie
- ein Paket mit ungekennzeichneten Stimmzetteln.

Die Pakete werden versiegelt und mit der Nummer des Wahlbezirks (= Wahllokal) und der Inhaltsangabe (Ja- oder Nein-Stimme sowie deren Anzahl) versehen.

14 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die wahlvorstehende Person gibt das Wahlergebnis im Wahlbezirk jeweils getrennt für die Wahlen

- zum Deutschen Bundestag,
- zum Abgeordnetenhaus,
- zur BVV und
- zum Volksentscheid

mit der Zahl

- der Wahlberechtigten,
- der Wählenden,
- der gültigen und ungültigen Stimmen (je Stimmart) sowie
- mit den Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen (je Stimmart)

mündlich bekannt.

Wurde das Wahlergebnis in getrennten Wahlvorständen ermittelt, gibt die wahlvorstehende Person des ordentlichen Wahlvorstandes das Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag und die wahlvorstehende Person des zusätzlichen Wahlvorstandes die Ergebnisse der Berliner Wahlen und des Volksentscheides bekannt.

15 Abschlussarbeiten

15.1 Wahlniederschrift

Die Wahlniederschrift ist von **allen** bei der Auszählung der Stimmzettel anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Ihr sind **unversiegelt** beizufügen:

- die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand unter Angabe der Gründe beschlossen hat (Beschlussfälle); jeweils **in Umschlägen und getrennt** für die
 - Bundestagswahl,
 - Abgeordnetenhauswahl Erststimme,
 - Abgeordnetenhauswahl Zweitstimme,
 - BVV-Wahl und für den
 - Volksentscheid,
- ein Umschlag mit Wahlscheinen, über deren Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorstand beschlossen hat,
- die Zählliste über die Wahlbeteiligung sowie
- die Schnellmeldungen der
 - Bundestagswahl,
 - Abgeordnetenhauswahl Erststimme,
 - Abgeordnetenhauswahl Zweitstimme,
 - BVV-Wahl und des
 - Volksentscheides.

Sollte ein zusätzlicher Wahlvorstand gebildet worden sein, übergibt der zusätzliche Wahlvorstand seine von allen Mitgliedern unterschriebene Wahlniederschrift dem ordentlichen Wahlvorstand zusammen mit den o. g. Stimmzetteln und den Schnellmeldungen.

15.2 Verpackung des Wahlmaterials

Alle Wahlunterlagen, über die der Wahlvorstand **nicht** beschlossen hat und die deshalb der Wahlniederschrift nicht beigefügt sind, sind wie folgt zu ordnen, zu verpacken und zu **versiegeln**:

Bundestagswahl

- mehrere Pakete mit Stimmzetteln für die Bundestagswahl, die nach den für die Kreiswahlvorschläge abgegebenen Stimmen (Erststimmen) geordnet und gebündelt sind,
- mehrere Pakete mit Stimmzetteln für die Bundestagswahl, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist sowie
- ein Paket mit ungekennzeichneten benutzten Stimmzetteln für die Bundestagswahl,

Abgeordnetenhauswahl

Erststimme

- mehrere Pakete mit Stimmzetteln der Erststimme für die Abgeordnetenhauswahl, die nach den für die Wahlkreisvorschläge abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind sowie
- ein Paket mit ungekennzeichneten benutzten Erststimmzetteln für die Abgeordnetenhauswahl,

Zweitstimme

- mehrere Pakete mit Stimmzetteln der Zweitstimme für die Abgeordnetenhauswahl, die nach den für die Landeslisten abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind sowie

- ein Paket mit ungekennzeichneten benutzten Zweitstimmzetteln für die Abgeordnetenhauswahl,

BVV-Wahl

- mehrere Pakete mit Stimmzetteln für die BVV-Wahl, die nach den für die Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind sowie
- ein Paket mit ungekennzeichneten benutzten BVV-Stimmzetteln,

Volksentscheid

- mehrere Pakete mit Stimmzetteln, die einwandfrei gültig mit JA gekennzeichnet sind,
- mehrere Pakete mit Stimmzetteln, die einwandfrei gültig mit NEIN gekennzeichnet sind,
- ein Paket mit ungekennzeichneten benutzten Stimmzetteln für den Volksentscheid,

Alle Wahlen

- (sofern vorhanden) ein Paket mit Wahlscheinen.

Die Pakete mit Stimmzetteln und Wahlscheinen werden mit der Aufschrift des Wahlbezirks und einer Kennzeichnung des Inhalts dem Bezirkswahlamt übergeben.

Außerdem sind die **unbenutzten** Stimmzettel für die Bundestagswahl, die Abgeordnetenhauswahl, die BVV-Wahl und den Volksentscheid getrennt zu verpacken, aber nicht zu versiegeln.

Bei getrennter Auszählung hat der zusätzliche Wahlvorstand die o. g. Stimmzettelpakete zu den Berliner Wahlen und dem Volksentscheid dem ordentlichen Wahlvorstand zu übergeben.

15.3 Rückgabe der Wahlunterlagen und des Wahlmaterials

Die Wahlkabinen und die leeren unverschlossenen Wahlurnen sind bis zur Abholung durch das Bezirkswahlamt bei dem Inhaber des Wahllokals sicher in Verwahrung zu geben.

Das gesamte übrige Wahlmaterial, darunter insbesondere das Wählerverzeichnis, die Zählliste über die Wahlbeteiligung, die gültigen Stimmzettel, die unbenutzten Stimmzettel, die einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen, die Wahlniederschrift, die Flaggen und die Schlösser mit den Schlüsseln für die leeren unverschlossenen Wahlurnen, ist von der wahlvorstehenden Person mit dem Transportbehälter sofort nach Beendigung der Arbeiten im Wahlbezirk dem Bezirkswahlamt zu übergeben.

Sollte ein zusätzlicher Wahlvorstand gebildet worden sein, hat dessen wahlvorstehende Person die wahlvorstehende Person des ordentlichen Wahlvorstandes bei der Rückgabe der Unterlagen an das Bezirkswahlamt zu begleiten.

Das Wahllokal ist so zu hinterlassen, wie es der Wahlvorstand am Morgen des Wahltages vorgefunden hat.

16 Anlagen

Anlage 1 - Muster Wahlbenachrichtigung



Wahlbenachrichtigung für die Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Abgeordnetenhaus von Berlin, zur Bezirksverordnetenversammlung und für den Volksentscheid

Wahltag: Sonntag, der 26. September 2021

Wahlzeit: 8 Uhr bis 18 Uhr

Absender: Bezirkswahlamt Lichtenberg, 13059 Berlin

Frau/Herrn

Musterfrau,
Marlis
Massowerstr. 7
10315 Berlin

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Sie sind bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag, zu den Abgeordnetenhauswahlen von Berlin, zur Bezirksverordnetenversammlung und beim Volksentscheid am Sonntag, dem 26. September 2021, wahlberechtigt. Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur persönlich und nur einmal ausüben.

Wo können Sie wählen?

Im nebenstehend angegebenen Wahllokal.

Welche Unterlagen benötigen Sie zur Wahl?

Ihren Personalausweis oder Reisepass (oder einen anderen mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis) und diese Wahlbenachrichtigung. Sie können aber auch wählen, wenn Sie diese Wahlbenachrichtigung nicht mitbringen.

Sie möchten nicht im Wahllokal, sondern durch Briefwahl wählen?

Beantragen Sie einen Wahlschein. Weitere Hinweise finden Sie auf der Rückseite.

Sie möchten schon vor dem Wahltag wählen?

Das ist in einer Briefwahlstelle möglich. Die Adressen und Öffnungszeiten finden Sie am Ende dieser Seite. Bringen Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass (oder einen anderen mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis) mit.

Sie möchten in einem anderen Wahllokal wählen?

Das ist in einem beliebigen Wahllokal innerhalb Ihres Bundestags- und Abgeordnetenhauswahlkreises möglich. Dazu müssen Sie einen Wahlschein beantragen. Weitere Hinweise finden Sie auf der Rückseite.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bezirkswahlamt

Briefwahlstellen:

Bezirkswahlamt Lichtenberg
Egon-Erwin-Kisch-Str. 106
U.05 und U.06
13059 Berlin

Rathaus Lichtenberg
Möllendorffstr. 6
Raum 13a
10367 Berlin

Sprechzeiten:

Montag: 8 Uhr bis 15 Uhr
Dienstag und Donnerstag: 10 Uhr bis 18 Uhr
Mittwoch und Freitag: 8 Uhr bis 13 Uhr

Das Bezirkswahlamt und die Briefwahlstelle(n) sind auch für Menschen mit Gehbehinderung barrierefrei zugänglich.

Bezirksamt

Lichtenberg von Berlin
Bezirkswahlamt
Egon-Erwin-Kisch-Str. 106
13059 Berlin
Telefon: 90223 - 1850
Telefax: 90296 - 7829
E-Mail: briefwahl@lichtenberg.berlin.de

Sprechzeiten:

Montag: 8 Uhr bis 15 Uhr
Dienstag: 10 Uhr bis 18 Uhr
Mittwoch: 8 Uhr bis 13 Uhr
Donnerstag: 10 Uhr bis 18 Uhr
Freitag: 8 Uhr bis 13 Uhr

Wahllokal

Bürgermeister-Ziethen-GS
Raum 1.234

Massower Str. 39
10315 Berlin



Bundestagswahlkreis	Bezirk	Abgeordnetenhauswahlkreis	Wahllokal	Wählerverzeichnis
86	11	5	506	0219

Ihr Wahllokal ist auch für Menschen mit Gehbehinderung barrierefrei zugänglich.

Weitere Informationen zu Ihrem Wahllokal erhalten Sie telefonisch unter 90223-1850 oder im Internet unter www.berlin.de/wahlen/. Dort können Sie auch eine **Broschüre** in leicht verständlicher Sprache zu den Wahlen 2021 bestellen.



Stimmzettelschablone

für Blinde und Sehbehinderte:

Blinde und Sehbehinderte können beim Allgemeinen Blinden- und Sehbehindertenverein Berlin, gegr. 1874 e. V. (ABSv), unter Tel.: 895 88-0 eine Schablone zum selbständigen Wählen anfordern. Internet: www.absv.de

Anlage 2 - Muster Wahlschein

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt

Wahlschein

für die Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Abgeordnetenhaus von Berlin, zur Bezirksverordnetenversammlung und für den Volksentscheid am 26.09.2021

Nur gültig für den Bundestagswahlkreis 82/Abgeordnetenhauswahlkreis 0802 des Wahlkreisverbandes Neukölln

Frau/Herrn
Ilse-Maria Tsenkova
Hasenheide 62
10967 Berlin Neukölln

Wahlschein-Nr. 08/082A/18

Briefwahlbezirk-Nr. 082A
Wahlbezirk / Wählerverzeichnis-Nr. 08201 / 15
 ¹ oder Wahlschein nach § 25 Abs. 2 BWO

geboren am: 26.11.1971

¹ Falls erforderlich vom
Bezirkswahlamt ankreuzen

² Nur ausfüllen, wenn
Versandanschrift nicht mit der
Wohnung übereinstimmt

wohnhaft in²:

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben genannten Wahlkreis teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des oben genannten Wahlkreises
oder
- durch Briefwahl.



Siegel (Dieses kann bei Erstellung mit Hilfe automatisierter Einrichtungen eingedruckt werden.)

Bezirksamt Neukölln von Berlin, Bezirkswahlamt
Berlin, den 16.08.2021
Im Auftrag
Finger

Unterschrift (Diese kann bei automatisierter Erstellung des Wahlscheins durch den Namen ersetzt werden.)



Achtung!
Bitte nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben.
Dann den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.



Versicherung an Eides statt zur Briefwahl³

Ich versichere gegenüber dem Bezirkswahlamt an Eides statt, dass ich den/die beigefügten Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson⁴ gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers – gekennzeichnet habe.

Unterschrift der Wählerin / des Wählers

Datum, Vor- und Familienname

-- oder -- Unterschrift der Hilfsperson

Datum, Vor- und Familienname

Weitere Angaben in Blockschrift!

Vor- und Familienname

Straße, Hausnummer

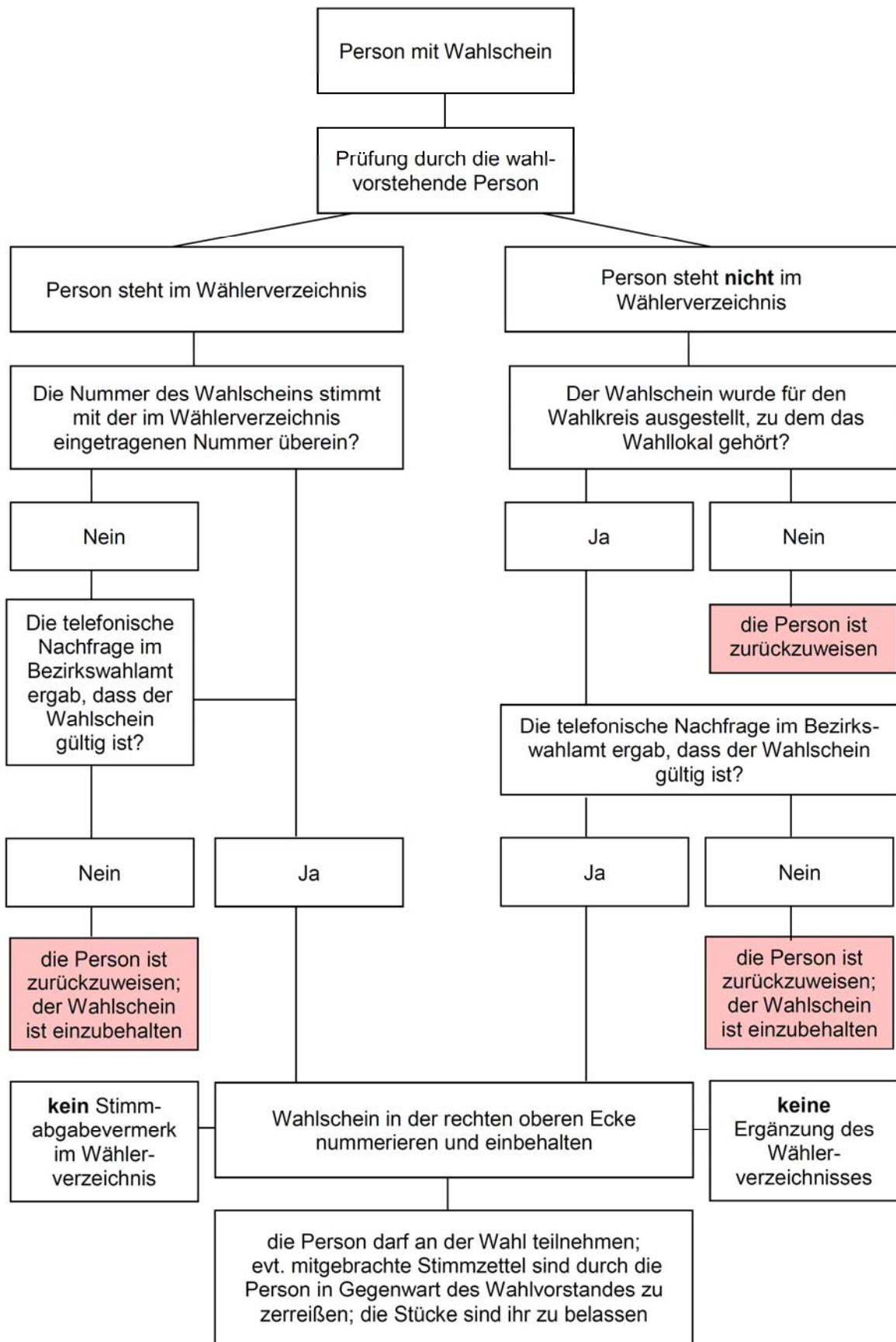
Postleitzahl, Wohnort

³ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen

⁴ Nichtzutreffendes streichen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

Anlage 3 - Wählen mit Wahlschein



Anlage 5 - Muster Schnellmeldung

Schnellmeldung		Bundestag – Erst- und Zweitstimme																																																																																																																															
Bundestagswahlkreis-Nr.: 86 Berlin-Lichtenberg																																																																																																																																	
Vom Bezirkswahlamt vor der Wahl auszufüllen																																																																																																																																	
Bezirk + Bundestagswahlkreis	86																																																																																																																																
Wahlbezirksnummer	11101																																																																																																																																
Prüfziffer																																																																																																																																	
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Vorläufiges Ergebnis der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.9.2017</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; font-size: x-small;"> <tr> <td style="width: 80%;">Wahlberechtigte zur Bundestagswahl laut Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">A</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Wähler zur Bundestagswahl insgesamt (= Anzahl der Stimmzettel)</td> <td style="text-align: center;">B</td> <td></td> </tr> </table> <p>Von den abgegeben gültigen Stimmen entfallen auf</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; font-size: x-small;"> <thead> <tr> <th style="width: 5%;">Nr.</th> <th style="width: 75%;">Wahlvorschlag</th> <th style="width: 10%;">Erststimme</th> <th style="width: 10%;">Zweitstimme</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1</td><td>CDU</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>2</td><td>SPD</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>3</td><td>DIE LINKE</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>4</td><td>GRÜNE</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>5</td><td>AfD</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>6</td><td>PIRATEN</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>7</td><td>FDP</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>8</td><td>Die PARTEI</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>9</td><td>FREIE WÄHLER</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>10</td><td>ÖDP</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>11</td><td>BüSo</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>12</td><td>MLPD</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>13</td><td>SGP</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>14</td><td>B*</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>15</td><td>BGE</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>16</td><td>DiB</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>17</td><td>DKP</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>18</td><td>DM</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>19</td><td>Die Grauen</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>20</td><td>du.</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>21</td><td>MENSCHLICHE WELT</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>22</td><td>Gesundheitsforschung</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>23</td><td>Tierschutzpartei</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>24</td><td>V-Partei³</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>25</td><td>NPD</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>26</td><td>Snelinski</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>D</td><td>Summe der gültigen Erst- (D) bzw. Zweitstimmen (F)</td><td></td><td style="text-align: center;">F</td></tr> <tr><td>C</td><td>Summe der ungültigen Erst- (C) bzw. Zweitstimmen (E)</td><td></td><td style="text-align: center;">E</td></tr> <tr><td>D+C</td><td>Summe der gültigen und ungültigen Stimmen (D+C) bzw. (F+E)</td><td></td><td style="text-align: center;">F+E</td></tr> </tbody> </table> </div> <div style="width: 50%; font-size: x-small;"> <p>Achtung Die Schnellmeldung ist sofort nach Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses auf dem schnellsten Wege - wie festgelegt - dem Bezirkswahlamt / Stützpunkt zu übermitteln! Bei telefonischer Durchsage sind nur die hinterlegten Felder in der folgenden Reihenfolge durchzugeben: 1. Wahlbezirksnummer 2. Prüfziffer 3. Anzahl der Wähler (B) 4. alle Ergebnisse der Zweitstimmen 5. alle Ergebnisse der Erststimmen</p> </div> </div>				Wahlberechtigte zur Bundestagswahl laut Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses	A		Wähler zur Bundestagswahl insgesamt (= Anzahl der Stimmzettel)	B		Nr.	Wahlvorschlag	Erststimme	Zweitstimme	1	CDU			2	SPD			3	DIE LINKE			4	GRÜNE			5	AfD			6	PIRATEN			7	FDP			8	Die PARTEI			9	FREIE WÄHLER			10	ÖDP			11	BüSo			12	MLPD			13	SGP			14	B*			15	BGE			16	DiB			17	DKP			18	DM			19	Die Grauen			20	du.			21	MENSCHLICHE WELT			22	Gesundheitsforschung			23	Tierschutzpartei			24	V-Partei³			25	NPD			26	Snelinski			D	Summe der gültigen Erst- (D) bzw. Zweitstimmen (F)		F	C	Summe der ungültigen Erst- (C) bzw. Zweitstimmen (E)		E	D+C	Summe der gültigen und ungültigen Stimmen (D+C) bzw. (F+E)		F+E
Wahlberechtigte zur Bundestagswahl laut Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses	A																																																																																																																																
Wähler zur Bundestagswahl insgesamt (= Anzahl der Stimmzettel)	B																																																																																																																																
Nr.	Wahlvorschlag	Erststimme	Zweitstimme																																																																																																																														
1	CDU																																																																																																																																
2	SPD																																																																																																																																
3	DIE LINKE																																																																																																																																
4	GRÜNE																																																																																																																																
5	AfD																																																																																																																																
6	PIRATEN																																																																																																																																
7	FDP																																																																																																																																
8	Die PARTEI																																																																																																																																
9	FREIE WÄHLER																																																																																																																																
10	ÖDP																																																																																																																																
11	BüSo																																																																																																																																
12	MLPD																																																																																																																																
13	SGP																																																																																																																																
14	B*																																																																																																																																
15	BGE																																																																																																																																
16	DiB																																																																																																																																
17	DKP																																																																																																																																
18	DM																																																																																																																																
19	Die Grauen																																																																																																																																
20	du.																																																																																																																																
21	MENSCHLICHE WELT																																																																																																																																
22	Gesundheitsforschung																																																																																																																																
23	Tierschutzpartei																																																																																																																																
24	V-Partei³																																																																																																																																
25	NPD																																																																																																																																
26	Snelinski																																																																																																																																
D	Summe der gültigen Erst- (D) bzw. Zweitstimmen (F)		F																																																																																																																														
C	Summe der ungültigen Erst- (C) bzw. Zweitstimmen (E)		E																																																																																																																														
D+C	Summe der gültigen und ungültigen Stimmen (D+C) bzw. (F+E)		F+E																																																																																																																														
Ausgefertigt um		Telefonisch durchgegeben																																																																																																																															
_____ Uhr _____ Min.		_____ Uhr _____ Min.																																																																																																																															
_____ Wahlvorsteher/in		_____ Unterschrift der/des Meldenden																																																																																																																															
_____ Schriftführer/in																																																																																																																																	

Muster einer Schnellmeldung Urnenwahl (Bundestagswahl 2017)